

**Fachbereich
für Kinder, Jugendliche und
Familien
Jugendgerichtshilfe**

Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

Konzeption/Leistungsbeschreibung

in Kooperation mit der



**Kreisverband
für die Region
Osnabrück e.V.**



**HAUS DES
JUGENDRECHTS**
OSNABRÜCK

**Kollegienwall 28 a/b, 49074 Osnabrück
Tel. 0541/323 7270
jugendgerichtshilfe@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de/soziales/jugend/jugendgerichtshilfe.html**

Stand: Juli 2021

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| 1. Ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige | 4 |
| 2. Zielgruppe | 5 |
| 3. Allgemeine mit den ambulanten Angeboten verbundene Zielsetzungen | 6 |
| 4. Rechtsgrundlagen | 7 |
| 5. Zuweisung zu den Betreuungsangeboten | 8 |
| 5.1 Aufnahmeverfahren/Teilnehmerauswahl | 8 |
| 5.2 Beendigung/Abbruch/Ausschluss | 9 |
| 6. Partizipation | 9 |
| 6.1 Ziel- und Förderpläne | 10 |
| 7. Rahmenbedingungen | 10 |
| 7.1 Standort/Räumlichkeiten | 10 |
| 7.2 Personal | 11 |
| 7.3 Finanzierung | 11 |
| 8. Betreuungsangebote | 12 |
| 8.1 Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse | 12 |
| 8.1.1 Osnabrücker Erfahrungskurs | 12 |
| 8.1.2 Präventionskurs für Eigentumsdelikte (PED) | 13 |
| 8.1.3 Gewalt-Präventionskurs (GPK) | 14 |
| 8.1.4 Verkehrsunterricht | 15 |
| 8.1.5 „Verstehen durch Begegnung“ | 16 |
| 8.2 Einzelbetreuungen | 17 |
| 8.2.1 Betreuungsweisung/Betreuung durch einen Betreuungshelfer | 17 |
| 8.2.2 Intensive Einzelbetreuung für suchtgefährdete oder -abhängige Jugendliche und junge Erwachsene – „Projekt Perspektive“ | 18 |
| 8.2.3 Einzelcoaching Anti-Gewalt“ (ECAG) | 20 |
| 8.2.4 Pädagogische Arbeit mit Tätern:innen sexueller Gewalt | 21 |
| 8.2.5 Kurzintervention | 22 |
| 8.2.6 Einzelbetreuung mit dem Schwerpunkt „schulische Hilfen“ | 22 |
| 8.2.7 Leseprojekt | 24 |
| 8.3 Sonstige, bedarfsgerechte Angebote | 25 |
| 8.4 Ausgleichsbemühungen zwischen Täter:in und Opfer („Täter-Opfer-Ausgleich) | 25 |
| 8.5 Sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisungen | 27 |
| 9. Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeteiligten | 31 |
| 9.1 Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht | 32 |
| 9.2 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft | 32 |
| 9.3 Zusammenarbeit mit der Polizei | 33 |
| 9.4 Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe | 33 |
| 9.5 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen | 33 |
| 9.6 Regelmäßige Austauschtreffen mit den Verfahrensbeteiligten/Projektbeirat | 34 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 10. | Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle | 34 |
| 10.1 | Selbstevaluation und Verfahren zur Überprüfung von Wirkungen und Qualitätsstandards | 35 |
| 10.2 | Personalentwicklung (Qualifikationen der Mitarbeitenden und Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden) | 36 |

1. Ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige

Gemäß § 2 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind die Rechtsfolgen und das Verfahren gegen strafrechtlich in Erscheinung getretene Jugendliche (14 – 17 Jahre) und Heranwachsende (18 – 20 Jahre) vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Dieses macht erzieherisch wirksame Reaktionsmöglichkeiten notwendig, die die individuellen Gründe für die Straffälligkeit eines jungen Menschen berücksichtigen und dazu geeignet sind, die Ursachen der Straffälligkeit aufzuarbeiten.

Bereits in den 1970er Jahren gab es erste Bemühungen, die vorrangig sanktionierenden Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes durch Betreuungsangebote der Jugendhilfe zu erweitern. Daraus entwickelten sich schließlich die *„Ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige“*.

Dieses sind sozialpädagogisch intendierte Reaktionen auf registrierte Straftaten junger Menschen im Alter von 14 – 20 Jahren, durch die dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes in besonderer Form Rechnung getragen werden kann.

Durch bestimmte Weisungen und Auflagen sollen Probleme der jungen, straffällig gewordenen Menschen gemindert und vorhandene Konflikte aufgearbeitet werden. Als im gewohnten Lebensraum stattfindende, stark an der Person junger Straffälliger, an deren Bedürfnissen, Fähigkeiten und Schwierigkeiten ausgerichtete Formen von Begleitung und Unterstützung beinhalten die ambulanten Betreuungsmaßnahmen vielfältige Lernfelder mit erheblichen Möglichkeiten zur Sozial- und Legalbewährung sowie einer Verbesserung der Zukunftsperspektiven. Sie entsprechen so dem in § 1 SGB VIII festgeschriebenen Grundsatz der Jugendhilfe, wonach junge Menschen ein Recht auf Erziehung und Förderung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben und sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden sollen. Die Angebote sollen dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder zumindest abzubauen.

Das ausdrückliche Anliegen dieser sozialpädagogischen Angebotsformen besteht darin, Alternativen zu freiheitsentziehenden jugendrichterlichen Sanktionen bereitzustellen. Diese wirken nämlich in der Regel desintegrierend, weil sie die Betroffenen in ihren Handlungsmöglichkeiten beschränken, ihre sozialen Kontakte reduzieren, zu einer sozialen Entwurzelung führen und notwendige Verhaltensänderungen nicht fördern, sondern eher verhindern. Negative Lebenslagen, die oft Hintergrund von Jugendkriminalität sind, lassen sich durch Freiheitsentzug in der Regel nicht positiv beeinflussen.

Die Betreuungsangebote richten sich an jene Jugendlichen und Heranwachsenden, die sowohl infolge ihrer benachteiligten Lebensform in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen als auch infolge ihrer Straffälligkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen bedroht sind. Die Delinquenz stellt dabei den Indikator für einen eventuellen Hilfebedarf der jungen Menschen dar.

Die Arbeit der *„Ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige“* in Osnabrück orientiert sich an dem Leitsatz *„Helfen statt Strafen“*. Dabei erfolgt der Arbeitsansatz nach dem Grundgedanken, dass junge Straftäter nicht in erster Linie Täter, sondern Jugendliche sind.

Derartige Betreuungsangebote haben in Osnabrück bereits eine lange Geschichte. 1980 wurde erstmalig ein Sozialer Trainingskurs für straffällige Jugendliche unter der Bezeichnung *„Erfahrungskurs“* durchgeführt. 1986 wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der Jugendgerichtshilfe des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband für die Region Osnabrück e. V. als örtlicher Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung von Betreuungsangeboten für straffällige junge Menschen geschlossen. Die Angebote wurden in den Folgejahren bedarfsentsprechend deutlich erweitert. Diese Veränderungen flossen in einen neuen im Jahr 2009 geschlossenen und weiterhin gültigen Vertrag ein, wonach die Arbeiterwohlfahrt der wesentliche Kooperationspartner der städtischen Jugendgerichtshilfe in der Betreuung straffälliger Jugendlicher und

Heranwachsender ist. Sie ist dabei in gleichem Maße für die Konzeptionierung und Durchführung der Betreuungsangebote verantwortlich.

Jugendgerichtshilfe und ambulante Betreuungsangebote können nicht voneinander getrennt betrachtet werden, sondern sehen sich als eine Einheit. Beide Seiten bringen Personal in die Betreuungsangebote ein. Jugendgerichtshilfe und ambulante Betreuungsangebote arbeiten überwiegend gemeinsam in einem Dienstgebäude, so dass es nahezu täglich zum Austausch kommt. Darüber hinaus finden regelmäßig gemeinsame Dienstbesprechungen statt.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der ambulanten Maßnahmen sind Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 – 20 Jahren, die im Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichtshilfe der Stadt Osnabrück leben und die durch eine Straftat aufgefallen sind. Die Angebote sind zudem offen für Schulpflichtverletzer:innen, die der Jugendgerichtshilfe im Rahmen von Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen bekannt werden und ebenso wie die jungen Straffälligen entwicklungsbedingte Auffälligkeiten aufweisen, die einen besonderen Betreuungsbedarf dokumentieren.

Einige Angebote verfolgen vorrangig sekundärpräventive Ziele und zwar bei jungen Menschen, die noch nicht massiv strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, bei denen die begangene Straftat und die Auseinandersetzung mit ihrer Persönlichkeit aber andeuten, dass weitere Straffälligkeit zu erwarten ist. Für diesen Personenkreis ist die Intensität der Hilfe dem geringeren Betreuungsbedarf anzupassen.

Es werden das Prinzip der Gleichstellung von Mädchen/Frauen, Jungen/Männern und divers geschlechtlichen sowie die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit seelischer und körperlicher Behinderung berücksichtigt.

Folgende Problembereiche sind bei den jungen Menschen mehr oder minder ausgeprägt zu finden:

- Soziale Mehrfachbelastung durch psychosoziale Schwierigkeiten in Bereichen wie Kommunikation, Beziehungsgestaltung, Schule/Ausbildung/Beruf, Alltagsbewältigung, Tages- und Freizeitgestaltung.
- undefiniertes Selbstkonzept und Selbstwertgefühl, einhergehend mit einem fehlenden Selbstbewusstsein, geringe Selbstverantwortung sowie Identitätsproblemen.
- Geringe Frustrationstoleranz, Motivationslosigkeit, Orientierungslosigkeit.
- Nicht ausreichende Kompetenzen, um in sozialen Situationen angemessen zu handeln und Entwicklungsaufgaben sachgerecht zu lösen, wie z.B. Defizite in der Konfliktbewältigung, Ablösungsschwierigkeiten vom Elternhaus, fehlende Zukunftsperspektiven etc..
- Kein stabiler Rahmen im sozialen Umfeld, der Halt und Orientierung bieten könnte.
- Problematische Integration des eigenen Wertesystems (Ausrichtung an Erlebnis- und Konsumgesellschaft), Ausländerfeindlichkeit/Rassismus.
- Fehlendes Unrechtsbewusstsein.
- Soziale Benachteiligung.
- Suchtproblematik.
- Gewalt als gängige Konfliktlösungsstrategie.
- Schulverweigerung.
- Schulden.

Nicht geeignet sind die Betreuungsangebote für Jugendliche und Heranwachsende:

- mit sehr stark verfestigten Defiziten, die mit ambulanten Mitteln nicht mehr zu bearbeiten sind,
- deren Tat aus juristischer Sicht eine ambulante Reaktion nicht zulässt,
- deren Straftat als „einmaliger Ausrutscher“ zu bewerten und bei denen keine kriminelle Gefährdung zu erkennen ist,
- bei denen keinerlei Teilnahmebereitschaft vorhanden ist.

Ferner können in Einzelfällen folgende Voraussetzungen Gründe darstellen, die gegen eine ambulante Betreuung sprechen. Diese Kriterien sind jedoch von Einzelfall zu Einzelfall individuell auf ihre Sinnhaftigkeit zu prüfen:

- das Vorliegen einer ausgeprägten Suchtmittelabhängigkeit,
- psychische Erkrankungen,
- erhebliche Sprachbarrieren,
- Unterbringung in stationärer Jugendhilfe sowie bereits bestehende andere Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII.

Sollten sich Jugendliche oder Heranwachsende bereits in einer stationären Unterbringung oder bereits bestehender Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII befinden, kann die bereits installierte Hilfe als Ausschlusskriterium gelten. Individuell können hier themenspezifische Angebote wie der Präventionskurs für Eigentumsdelikte oder das Einzelcoaching Anti Gewalt als Ausnahme formuliert werden. Angebote wie die schulischen Hilfen oder Einzelbetreuungen sollten von der bereits installierten Hilfe mitabgedeckt werden.

Teilnehmer:innen mit einer ausgeprägten Suchtmittelabhängigkeit oder psychischen Erkrankung sollten, wenn diese im Vordergrund der Ziel- und Förderplanung stehen, an Netzwerkpartner vermittelt werden, die spezifische Angebote für diese Zielgruppe vorhalten.

3. Allgemeine mit den ambulanten Angeboten verbundene Zielsetzungen

Die Betreuungsangebote sollen die Entwicklung, Einübung und Festigung von Schlüsselqualifikationen und angebrachten Problemlösungen bei den Teilnehmenden fördern. Dieses geschieht durch erzieherisch gestaltete Vorgehensweisen in Form von Einzelhilfe und/oder Gruppenangeboten. Die jugendlichen und heranwachsenden Teilnehmer:innen werden dabei zu einer Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen, Werten und Anforderungen angeleitet und herausgefordert. Sie haben die Möglichkeit, sich auszuprobieren und sich mit ihren Stärken und Schwächen besser kennen zu lernen. Dieses erfolgt u.a. durch die Auseinandersetzung mit anderen Menschen und bestimmten Situationen, die ihnen ein geeignetes Lernfeld bereithalten. Der Umgang mit anderen Menschen fordert und fördert soziales Verhalten im Allgemeinen und Toleranz, Respekt und Empathie im Besonderen. Um dieses zu ermöglichen, ist vor allem auch die Aufarbeitung des delinquenten Verhaltens, das jeweils Anlass der Teilnahme ist, notwendig.

Zu den wichtigsten Zielsetzungen der Betreuungsangebote zählen demnach:

- die Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen,
- die Legalbewährung der Jugendlichen und Heranwachsenden,
- die Orientierung an der Lebenswelt der jungen Menschen und Berücksichtigung der individuellen lebensweltlichen Bedingungen,
- die Übernahme von Verantwortung durch die jungen Menschen für ihre Straftat, aber auch für sich selbst,

- die Unterstützung der jugendlichen und heranwachsenden Teilnehmer:innen bei der Bearbeitung von Problemlagen und die Minderung individueller Schwierigkeiten in verschiedenen Lebensbereichen,
- die Minderung sozialer Benachteiligungen der jungen Menschen,
- die Verbesserung der Teilhabechancen der jungen Menschen,
- die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des Sozialverhaltens der jungen Menschen, verbunden mit der Möglichkeit, ein akzeptables Selbstkonzept zu entwickeln, das es ihnen ermöglicht, den Alltag und Entwicklungsaufgaben zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich zu bewältigen und in dem Straffälligkeit zukünftig keinen Platz mehr findet,
- die persönlichen und sozialen Kompetenzen der jungen Menschen zu stärken und ihre individuellen Ressourcen zu fördern,
- den jungen Menschen Möglichkeiten zu bieten, Selbstwirksamkeit zu erfahren,
- die Zukunftsperspektiven der jungen Menschen zu verbessern,
- die soziale Integration der jungen Menschen statt Ausgrenzung zu bewirken.

4. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Durchführung der sozialpädagogischen Maßnahmen sind folgende gesetzliche Vorschriften:

§ 52 Abs.1 und 2 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG)

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs.3 Satz 2 des JGG im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht.“

§ 10 JGG (Weisungen)

„Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, ...

4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen („Täter-Opfer-Ausgleich“),
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.“

§ 45 Abs.2 JGG (Absehen von der Verfolgung)

„Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.“

§ 47 Abs. 1 JGG (Einstellung des Verfahrens durch den Richter)

„Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn ... 2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist, ...“

§ 23 JGG (Weisungen und Auflagen in der Bewährungszeit)

„Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3, Satz 2 gelten entsprechend.“

§ 27 JGG (Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe)

Der Richter kann in diesem Rahmen Auflagen und Weisungen analog § 23 JGG erteilen.

§ 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit)

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

§ 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer)

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

§ 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung)

„(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

5. Zuweisung zu den Betreuungsangeboten

Die Zuweisung eines/einer Jugendlichen oder Heranwachsenden in ein ambulantes Betreuungsangebot erfolgt ausschließlich über die Jugendgerichtshilfe. Im Sinne von § 36 a SGB VIII werden Weisungen zur Teilnahme durch das Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft nur dann ausgesprochen, wenn ein entsprechender Vorschlag und die Zustimmung durch die Jugendgerichtshilfe vorliegen. Bei den betreuungsintensiven Angeboten des Erfahrungskurses sowie des Einzelcoaching-Anti-Gewalt kann darüber hinaus ein zusätzliches Clearing durch die Mitarbeiter:innen der ambulanten Angebote einer justiziellen Anordnung vorausgehen.

5.1. Aufnahmeverfahren/Teilnehmerauswahl

Die Jugendgerichtshilfe nimmt unabhängig vom Straftatbestand zu jedem ihr bekannt werdenden jungen Menschen zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens Kontakt auf und macht ein Beratungsangebot. Im Jugendgerichtshilfegespräch findet eine anamnestiche Erhebung zur Biographie des jungen Menschen und eine Erörterung der vorgeworfenen Straftat, sowie zu deren Motiven und Ursachen statt. Ergibt sich dabei, dass Entwicklungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, aktuelle Problemlagen und/oder eine weitere kriminelle Gefährdung vorliegen, die Ursache für das strafrechtliche Inerscheintreten sind und zeigt sich dadurch ein Betreuungsbedarf, wird dem jungen Menschen und ggfls. dessen Sorgeberechtigten der Vorschlag zur Teilnahme an einem Betreuungsangebot gemacht.

Im Zuge dessen werden Zielsetzungen, Inhalte und Umfang des jeweiligen Betreuungsangebotes ausführlich beschrieben und erklärt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme am Betreuungsangebot als Weisung Aufnahme in ein jugendgerichtliches Urteil (§ 10 JGG) finden oder dadurch eine Einstellung des Verfahrens (§§ 45,47 JGG) erfolgen kann und sich dadurch anderweitige, ggfls. auch freiheitsentziehende Maßnahmen eventuell erübrigen können.

Erklärt der junge Mensch daraufhin sein Interesse an einer Teilnahme, erfolgt die Vermittlung an einen/eine Mitarbeiter:in des Betreuungsangebotes. Durch weitere Gespräche wird dann die Motivation des/der potentiellen Teilnehmenden überprüft und erarbeitet. Sind alle Voraussetzungen für eine Teilnahme gegeben, wird mit dem jungen Menschen und ggfls. dessen Sorgeberechtigten ein Ziel- und Förderplan erstellt, der Grundlage für die weitere Betreuungsarbeit darstellt.

Eine Teilnahme ist dann entweder bereits im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung, im Wege einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens oder nach jugendgerichtlicher Weisung oder Auflage möglich. Ferner kann eine Teilnahme im Rahmen der Nachbetreuung nach Beendigung einer justiziellen Weisung erfolgen.

5.2 Beendigung/Abbruch/Ausschluss

In der Regel begrenzt die Laufzeit einer Weisung aus einem jugendgerichtlichen Urteil oder aus einem Diversionsverfahren die verpflichtende Teilnahme eines/einer Jugendlichen oder Heranwachsenden an einem Angebot.

Es wird jedem/jeder Jugendlichen und Heranwachsenden aber die freiwillige Fortführung eines Betreuungsangebotes oder aber die Teilnahme an einer Anschlussmaßnahme ermöglicht, wenn die notwendige Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft vorhanden und dieses konzeptionell vorgesehen ist.

Grobe Regelverstöße wie z. B. das wiederholte Nichteinhalten von Betreuungsterminen, die permanente Nichteinhaltung der Vereinbarungen aus dem Ziel- und Förderplan, weitere erhebliche Straffälligkeit, mangelhafte Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft oder die Erkenntnis, dass ein ambulantes Angebot der Jugendhilfe nicht mehr ausreicht, können zur vorzeitigen Beendigung der Betreuung führen.

6. Partizipation

Die jugendlichen und heranwachsenden Teilnehmer:innen haben das Recht und den Anspruch auf Beteiligung. Partizipation fördert Identität und soziale Handlungskompetenz junger Menschen. In den Ambulanten Angeboten werden die Teilnehmer:innen möglichst weitgehend an den gemeinsamen Entscheidungen beteiligt. Einschränkungen ergeben sich aus den Auflagen und Weisungen nach einer Verurteilung oder aus einem Diversionsverfahren, die zu einer Teilnahme an einer Maßnahme verpflichten. In der Ausgestaltung der Regeln innerhalb der unterschiedlichen Maßnahmen wird auf die Beteiligung, auch als pädagogisches Mittel, geachtet.

Weitere Beteiligungen finden bei der:

- Information über Rechte, Datenschutzbestimmungen, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten,
- Beteiligung der Eltern/gesetzlichen Vertreter:innen im Rahmen der Personensorge sowie der
- Ziel- und Förderplanung

statt.

6.1 Ziel- und Förderplanung

Die anamnestiche Erhebung zur Persönlichkeit des/der Jugendlichen und Heranwachsenden durch den/die Jugendgerichtshelfer:in wird als Ausgangsmöglichkeit zur Entwicklung von Arbeitshypothesen verwendet, die dann zu Beginn einer Betreuung in einen Ziel- und Förderplan einfließen. Dies findet gemeinsam mit dem/der Jugendlichen oder Heranwachsenden, ggfls. den Erziehungsberechtigten, dem/der Jugendgerichtshelfer:in sowie dem/der zukünftigen Betreuer:in statt. Die Förderziele werden in regelmäßigen Abständen überprüft und ggfls. verändert oder ergänzt .

Der Umfang des Ziel- und Förderplanes richtet sich nach der Intensität des jeweiligen Betreuungsangebotes und wird schriftlich festgehalten. Eine Ausnahme stellen der Präventionskurs für Eigentumsdelikte und der Verkehrsunterricht dar, welche durch ihre, themengebundene Ausrichtung, keiner individuellen Zielfindung bedürfen.

Folgende einschlägige Themenbereiche ergeben sich hieraus für die inhaltliche Ausgestaltung und Ziel- und Förderplanung der Betreuungsangebote:

- Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie,
- Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und des Rollenverhaltens,
- Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Selbstreflexion,
- Auseinandersetzung mit dem eigenem und dem gesellschaftlichen Wertesystem,
- Auseinandersetzung mit den Folgen von Gewaltstraftaten,
- Einfluss und Funktion der Peer-Group,
- Einfluss und Funktion der Familie,
- Einfluss von Alkohol und Drogen,
- Sexualität, Liebe, Partnerschaft und sexuelle Vielfalt,
- Erarbeitung der Opferperspektive, Vermittlung eines Täter-Opfer-Ausgleiches,
- Einüben von Selbstbehauptung und Deeskalation,
- Erarbeitung von alternativen Konfliktlösungs- und Kommunikationsstrategien,
- Erarbeitung von schulisch/beruflichen Perspektiven,
- Erarbeitung von Haushalts- und Schuldentilgungsplänen,
- Beratung und Begleitung im Strafverfahren sowie zu den Folgen von Straffälligkeit.

Jedes Angebot, ob erfolgreich durch den/die Teilnehmer:in abgeschlossen oder nicht, wird durch einen Abschlussvermerk beendet, in dem der allgemeine Verlauf der Betreuung sowie weiterführende Empfehlungen und Hilfebedarfe beschrieben und bewertet werden. Im Zuge dessen werden die im Ziel- und Förderplan festgehaltenen Ziele auf ihre erfolgreiche Bearbeitung hin überprüft.

7. Rahmenbedingungen

Die personelle sowie sachliche Ausstattung ergeben sich im Wesentlichen aus den im Kooperationsvertrag vereinbarten Rahmenbedingungen

7.1 Standort/Räumlichkeiten

Standort der „Ambulanten sozialpädagogischen Angebote für junge Straffällige“ ist die Jugendgerichtshilfe der Stadt Osnabrück im „Haus des Jugendrechts“ Osnabrück, Kollegienwall 28 a/b, 49074 Osnabrück im Stadtzentrum. Dort stehen für die Durchführung der Betreuungsangebote ein Gruppenraum sowie Büroräume zur Verfügung. Ferner verfügt die Einrichtung über eine Küche.

Die Einzelbetreuungen für suchtgefährdete und –abhängige Jugendliche und junge Erwachsene im „Projekt Perspektive“ finden wegen der Besonderheiten der Klientel in einer von der Arbeiterwohlfahrt angemieteten Tageswohnung am Goethering 15, 49074 Osnabrück statt. Die Wohnung verfügt über einen Gruppenraum, einen Büroraum sowie über Küche und Badezimmer.

Beide Standorte sind problemlos mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Für die Durchführung der Betreuungsangebote werden darüber hinaus Räumlichkeiten der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück e.V., in Jugend- und Gemeinschaftszentren der Stadt Osnabrück, im Zentrum für Jugendberufshilfe der Stadt Osnabrück an der Dammstraße, bei den „Jugendwerkstätten Osnabrück e.V.“ sowie bei der Jugendbildungsstätte „Haus Maria Frieden“ genutzt.

7.2 Personal

Für die „Ambulanten sozialpädagogischen Angebote für junge Straffällige“ stehen in der Kooperation zwischen der Jugendgerichtshilfe der Stadt Osnabrück und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband für die Region Osnabrück e. V. 4,3 Stellen zur Verfügung.

Unabhängig von diesen Stellen wird die Leitung vom Leiter der Jugendgerichtshilfe und vom Fachbereichsleiter Jugend und Familie der Arbeiterwohlfahrt wahrgenommen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen sind ausgebildete Sozialpädagogen:innen und/oder Sozialarbeiter:innen. Sie verfügen teilweise über Zusatzqualifikationen als AAT/CT®-Trainer:in/systemische AGT-Trainer:in oder haben an Weiterbildungen zu Erlebnispädagogen:innen teilgenommen. 2 Mitarbeiter:innen haben eine Weiterbildung für die pädagogische Arbeit mit Tätern:innen und Opfern sexueller Gewalt absolviert. Ein weiterer Mitarbeiter verfügt über eine Weiterbildung im Bereich „Systemische Beratung, Familien- und Systemtherapie“.

In Angeboten, die mit anderen Kooperationspartnern als der Arbeiterwohlfahrt durchgeführt werden, kommen Mitarbeiter:innen dieser Einrichtungen zum Einsatz.

Zudem sind in den Angeboten Mitarbeiter:innen auf Honorarbasis tätig, die überwiegend über eine pädagogische Ausbildung verfügen. In den „sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisungen“ verfügen einige Mitarbeiter:innen zudem über eine handwerkliche Ausbildung.

In gruppenbezogenen Maßnahmen wird darauf geachtet, dass diese durch sowohl weibliches wie auch männliches Personal durchgeführt werden. Bei der pädagogischen Arbeit mit Täter*innen und Opfern sexueller Gewalt, wie auch dem Erfahrungskurs ist dies eine Grundvoraussetzung.

7.3 Finanzierung

Die Finanzierung der ambulanten Angebote erfolgt aus

- Haushaltsmitteln der Stadt Osnabrück
- Zuschüssen des Landes Niedersachsen auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige“
- Spenden, Bußgelder

Mit Ausnahme der Einzelbetreuungen für suchtgefährdete und –abhängige Jugendliche und junge Erwachsene im „Projekt Perspektive“ erfolgt die Abrechnung mit dem Kooperationspartner, der Arbei-

terwohlfahrt im Wege einer Pauschalfinanzierung über einen Zuschuss. Die Hilfen im „Projekt Perspektive“ werden aufgrund der besonderen Betreuungsintensität als Einzelfälle nach Tagessatz abgerechnet.

8. Betreuungsangebote

Um dem individuellen Betreuungsbedarf der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden gerecht werden zu können, werden verschiedene Formen sozialer Gruppenarbeit und Einzelbetreuungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt. Zudem gibt es das Angebot des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ und der „sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisen“.

8.1 Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse

8.1.1 Osnabrücker Erfahrungskurs

Ein sozialer Trainingskurs ist ein intensives, ambulantes gruppenpädagogisches Angebot. Ansatzpunkte der Arbeit sind die Entwicklungsbedürfnisse und persönlichen Defizite der Jugendlichen und Heranwachsenden sowie deren Lebenswelterfahrungen. Der Osnabrücker Erfahrungskurs bedient sich themen-, handlungs- und erlebnisorientierter Konzepte und Methoden. Hierzu werden Formen der sozialen Gruppenarbeit, der Einzelfallhilfe und der Eltern- und Netzwerkarbeit genutzt.

Personenkreis/Zielgruppe

Teilnehmer:innen eines Erfahrungskurses sind Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 18 Jahren jeglichen Geschlechts aus der Stadt Osnabrück, die durch Straftaten (mehrfach) auffällig geworden sind. Entscheidend für die Aufnahme in den Erfahrungskurs sind weniger die Schwere oder Häufigkeit der Tat, sondern die persönlichen Problemlagen der jungen Menschen. Ferner weisen die Teilnehmer:innen in der Regel multikomplexe Entwicklungsbedürfnisse auf.

Die individuelle Problemlage darf jedoch nicht derart schwerwiegend sein, dass das Instrument des Kurses von vorneherein als nicht ausreichend erscheint. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der/die Teilnehmer:in bereit ist für Veränderungen und ausreichend Motivation für eine Kursteilnahme mitbringt. Aus diesem Grund findet im Vorfeld der Teilnahme ein Clearing statt.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Der Osnabrücker Erfahrungskurs bedient sich verschiedener pädagogischer Methoden. Dabei werden handlungs- und erlebnisorientierte Ansätze, lern- und verhaltenstheoretisch orientierte Ansätze sowie systemisch orientierte, als auch konfrontative Ansätze angewendet. Darüber hinaus wird auf Grundlage der individuellen Problemlagen und Lebenswelten der Teilnehmer:innen themen- und bedarfsorientiert gearbeitet.

Neben der Inhaltlichen Auseinandersetzung mit jugendtypischen Themen wird in verschiedener Intensität erlebnispädagogisch gearbeitet. Hierbei steht das Erkennen und Akzeptieren der persönlichen Leistungsgrenzen sowie die eigene Rolle und Persönlichkeit im Fokus.

Die Jugendlichen lernen, für sich, ihr Verhalten und die Gruppe Verantwortung zu übernehmen und sich an Absprachen und Regeln zu halten.

Im Erfahrungskurs wird sowohl auf der Einzelfallebene als auch im Gruppenkontext gearbeitet. Hinzu kommt die enge Vernetzung mit den Eltern, dem sozialen Umfeld sowie mit weiteren Netzwerkpartnern im Hilfesystem.

- Einzelbetreuung

Die Kursteilnehmer:innen erhalten einen/eine Bezugsbetreuer:in. Beide vereinbaren regelmäßig Termine und arbeiten kontinuierlich an der Ausrichtung der im Ziel- und Förderplan ver-

einbaren persönlichen Ziele. Die Einzelarbeit dient darüber hinaus zur Reflexion der im Gruppenkontext gemachten Erfahrungen und der Auseinandersetzung mit individuellen Themen.

- Gruppenarbeit
Die Gruppe als Erfahrungsraum steht im Zentrum dieses Angebots. Neben den wöchentlich stattfindenden Gruppenterminen gehören zu jedem Kursdurchgang Kursfahrten und Intensivtage. Die einleitende Kursfahrt dient dem gegenseitigen Kennenlernen, der Anregung gruppendynamischer Prozesse und der Stärkung des Gruppengefühls. Die abschließende Kursfahrt soll den Ablösungsprozess unterstützen, indem den Jugendlichen Zeit und Raum gegeben wird, individuelle Zukunftspläne zu erarbeiten und die Inhalte des Kurses zu reflektieren. Darüber hinaus werden in regelmäßigen Abständen Intensivtage mit inhaltlicher oder erlebnispädagogischer Schwerpunktsetzung veranstaltet.
- Eltern- und Netzwerkarbeit
Die Eltern der teilnehmenden Jugendlichen sind von Beginn an in die Arbeit eingebunden. Ihre Mitarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Erfahrungskurses. Die Eltern werden regelmäßig über den Verlauf des Kurses informiert. Es finden Hausbesuche sowie gemeinsame Abschlussgespräche statt.

Der/die Einzelbetreuer:in steht zudem im engen Kontakt mit weiteren Verfahrensbeteiligten sowie Netzwerkpartnern im Hilfesystem.

Grundleistungen

Ein Kurs dauert ca. 6 Monate und erreicht einen Zeitumfang von ca. 150 Std.. Dieses Stundenkontingent setzt sich zusammen aus den einmal wöchentlich stattfindenden Gruppentreffen von 3,5 Stunden, den wöchentlichen Einzelterminen mit dem/der jeweiligen Bezugsbetreuer:in (ca. 1-2 Stunden), sowie den ganz- bzw. mehrtägigen Kursfahrten und Intensivtagen.

Die Termine werden von einem gemischtgeschlechtlichem, dreiköpfigem Team geplant und durchgeführt. Pro Kurs können zwischen 5-10 Jugendliche und Heranwachsende aufgenommen werden.

8.1.2 Präventionskurs für Eigentumsdelikte (PED)

Der Präventionskurs für Eigentumsdelikte ist ein Angebot für junge Menschen, die durch Ladendiebstähle und/oder durch Beihilfe zu einem Ladendiebstahl aufgefallen sind. Sie sollen sich mit der Unrechtmäßigkeit und den Folgen derartiger Straftaten aus verschiedenen Blickwinkeln auseinandersetzen. Hierdurch kann die eigene Straftat reflektiert und ein angemessener Umgang mit dem Eigentum Anderer erlernt werden.

Personenkreis/Zielgruppe

In den Präventionskurs für Eigentumsdelikte können Jugendliche und Heranwachsende jeglichen Geschlechts zwischen 14 und 20 Jahren aufgenommen werden.

Zielgruppe sind Jugendliche und Heranwachsende, die erstmalig durch einen Ladendiebstahl bzw. Beihilfe dazu aufgefallen sind und gegen die das Verfahren gem. § 45 Abs. 2 oder § 47 JGG eingestellt werden soll. Nicht geeignet ist dieses Angebot für Jugendliche und Heranwachsende bei denen Diebstähle im Zusammenhang mit einer sich bereits verfestigten Delinquenz stehen.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Ziel des Präventionskurses für Eigentumsdelikte ist die Herstellung eines Unrechtsbewusstseins im Hinblick auf die Straftat und die damit verbundenen Folgen für die Geschädigten, die Gesellschaft sowie für sie als Täter:innen.

Neben der reinen Wissensvermittlung wird in diesem Angebot konfrontativ und mit verschiedenen Reflexionsmethoden gearbeitet.

Die Teilnehmenden sollen sich in den vier Sitzungen mit ihrer Straftat, ihrer Rolle und den Auswirkungen ihres Handelns kritisch auseinandersetzen. Durch einen Perspektivwechsel schlüpfen die Teilnehmenden in die Rolle eines weiteren Beteiligten (z.B. eines Elternteils) und erlangen dadurch die Möglichkeit, auf einer emotionalen Ebene die Tat zu reflektieren.

Die Teilnehmenden sollen dahingehend sensibilisiert werden, welche ökonomischen Folgen Diebstähle für die Gesellschaft, aber auch für Unternehmen haben können. Optional werden an dieser Stelle Experten wie Ladendetektive o.Ä. eingeladen.

Darüber hinaus werden die Teilnehmer:innen angehalten, sich mit ihren persönlichen Motiven für den Diebstahl auseinanderzusetzen und entsprechende alternative Handlungsstrategien zu entwickeln.

Begleitet wird der Verlauf des Kurses durch verpflichtende Hausaufgaben.

In einem Abschlusstest wird das erworbene Wissen und der eigene Reflexionsprozess abgefragt. Der Test wird als Voraussetzung für das Bestehen des Kurses angesehen.

Grundleistungen

Der Kurs umfasst vier wöchentlich stattfindende Treffen von jeweils 90-120 Minuten. Unter Berücksichtigung der Hausaufgaben ergibt sich ein Gesamtumfang von ca. 12 Stunden.

Die Gruppengröße beträgt sechs bis zehn Teilnehmer:innen und wird von zwei Fachkräften der ambulanten Betreuung im Jugendstrafverfahren durchgeführt.

8.1.3 Gewalt-Präventionskurs (GPK)

Beim Gewalt-Präventionskurs (GPK) handelt es sich um ein Gruppenangebot für Jugendliche und Heranwachsende, die erstmalig durch eine Gewaltstraftat aufgefallen sind. Es findet in diesem Kurs eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt und deren Folgen“ statt. Der Kurs hat allgemeinpräventiven Charakter und unterscheidet sich durch die eindimensionale aber umfassende Wissensvermittlung deutlich von den intensiven Betreuungsmaßnahmen wie beispielsweise dem Os-nabrücker Erfahrungskurs, dem Einzelcoaching-Anti-Gewalt oder dem Anti-Aggressivitäts-Training.

Personenkreis/Zielgruppe

Zielgruppe sind Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 20 Jahren jeglichen Geschlechts, die erstmalig durch ein Gewaltdelikt aufgefallen sind und bei denen bislang keine klare Gewaltkarriere erkennbar ist. Bei den Teilnehmern:innen ist eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt und deren Folgen“ ausreichend als Reaktion auf die Straftat. Eine grundlegende Motivation und Veränderungsbereitschaft sollte klar erkennbar sein.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Durch die intensive Vermittlung von Informationen über Gewalt und Aggression wird den Teilnehmenden die Grundlage und Motivationen für eine Umkehr des eingeschlagenen Weges gegeben.

Die Klärung des Gewaltbegriffes und das Vorkommen von Gewalt, insbesondere im Alltag von jungen Menschen, bilden zu Beginn des Kurses die Basis. Dabei steht die klassische Körperverletzung im Mittelpunkt. Es folgen straf- und zivilrechtliche Informationen zu den Folgen, Reaktionen und finanziellen Kosten aufgrund einer Gewalthandlung. Sowohl die körperlichen/medizinischen Folgen, wie auch die psychosozialen Folgen für Opfer einer Gewaltstraftat werden als weiterer Themenblock bearbeitet. Der Aufbau von Empathie für das Opfer erhöht die Hemmschwelle, erneut zu verletzen. Es werden den

Teilnehmer:innen eventuell bestehende Zusammenhänge mit dem Konsum von Alkohol und Drogen vermittelt.

Im abschließenden Selbstbehauptungs- und Deeskalationstraining werden den Teilnehmer:innen Grundkenntnisse vermittelt, wie eine körperliche Auseinandersetzung in Konfliktsituationen vermieden werden kann. Sie gewinnen Handlungsoptionen und somit mehr Möglichkeiten zur Reaktion auf Konflikte. Sie erkennen, dass eine Körperverletzung keinem Automatismus folgt, sondern dass es im Vorfeld vielfältige Möglichkeiten gibt, anders zu agieren.

Im Gewalt-Präventionskurs werden unterschiedliche Methoden angewandt. Neben der Informationsvermittlung durch die durchführenden Betreuer:innen und Experten:innen, gibt es den Austausch von persönlichen Erfahrungen und Einstellungen aller Teilnehmer:innen in der Großgruppe. Einige Einheiten werden darüber hinaus in Kleingruppen durchgeführt. Das Deeskalationstraining im Rahmen des Kurses ist handlungsorientiert ausgerichtet. Die Rückmeldungen zum Abschluss des Kurses finden im Einzelgespräch statt.

Grundleistungen

Die Größe der Gruppe beträgt 8 – 12 Teilnehmer:innen und umfasst 8 Termine, die jeweils mindestens 2 Stunden dauern. Die Betreuung wird durch 2 Fachkräfte mit einer Anti-Gewalt Ausbildung (AAT/CT-Trainer:in® oder systemischen AGT-Trainer:in®) durchgeführt.

8.1.4 Verkehrsunterricht

Dieser soziale Trainingskurs richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die durch Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Insbesondere im Hinblick darauf, dass fast alle auch zukünftig am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen werden, sollen sie Einsicht darin entwickeln, dass sie mit ihrem Verhalten sich und andere Verkehrsteilnehmer gefährden und zudem die Tragweite und mögliche Konsequenzen ihres Handelns besser einschätzen können. Sie sollen lernen, sich verantwortungsbewusster, rücksichtsvoller und regelkonformer im Straßenverkehr zu bewegen und verkehrgefährdende Verhaltensweisen abzubauen. Die Teilnehmenden sollen für die teilweise dramatischen Folgen einer Verkehrsstraftat sensibilisiert werden.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 21 Jahren, gegen die aufgrund einer Straftat im Straßenverkehr wie Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheitsfahrt, Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss von Drogen, Unfallflucht, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz ein Jugendstrafverfahren eingeleitet worden ist. Viele dieser jungen Menschen zeigen ein großes Maß an Unbekümmertheit, aber auch Gleichgültigkeit hinsichtlich ihres Fehlverhaltens.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Bei der Bearbeitung der genannten Themen kommen verschiedene jugendgerechte Methoden zum Einsatz. Dabei werden die Teilnehmenden mit ihren eigenen Erfahrungen als Verkehrsteilnehmer aktiv in die Gestaltung der Gruppentreffen einbezogen. Dieses erfolgt u. a. durch eine Vorstellungsrunde mit Vorstellung der eigenen Verkehrsstraftat, die den Einstieg in eine kritische Reflexion des Fehlverhaltens darstellt.

Es kommen verschiedene Referenten:innen und Experten:innen (Notfallseelsorger, Rettungsassistent, Suchtberater:in, Kfz-Sachverständiger) zum Einsatz, um die Gründe und Ursachen von Verkehrsverstößen, das Risikoverhalten junger Verkehrsteilnehmender, Unfallursachen, die Auswirkungen des Konsums von Suchtmitteln auf die Teilnahme am Straßenverkehr, die Unfallfolgen aus Opfersicht, die Auswirkungen technischer und bauartlicher Mängel oder Veränderungen auf die Verkehrssicherheit von

Fahrzeugen und die straf- und zivilrechtlichen Folgen von Verkehrsdelikten herauszuarbeiten und zu bearbeiten.

Diese Themen werden außerdem durch Filmmaterial, Präsentation von Presseartikeln über schwere Verkehrsunfälle und den Einsatz von Rauschbrillen visualisiert.

Weitere Themen sind Polizei, Ordnungsbehörden, Justiz, Zentralregister, „Punkte in Flensburg“, Führerscheinerwerb, Nachschulung, MPU, Versicherungsschutz, Sofortmaßnahmen am Unfallort, Erste Hilfe, und Unfallrettung. Letztere Themen werden in praktischen Übungen zu Grundkenntnissen für Sofortmaßnahmen am Unfallort vermittelt.

Es kommen Hausaufgaben und Referate sowie eine Abschlussreflexion anhand eines Fragebogens zum Einsatz.

Grundleistungen

Der Verkehrsunterricht umfasst 5 Termine mit einer Dauer von 2 – 2,5 Stunden. Insgesamt haben die Teilnehmer 12 Stunden zu absolvieren. Fehlzeiten können durch zusätzliche Termine nachgeholt werden. Die Gruppengröße sollte 12 Personen nicht überschreiten.

Die soziale Gruppenarbeit wird von einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen koordiniert und moderiert. Die eigentliche Durchführung obliegt einem ehemaligen Verkehrspräventionsbeauftragten der Polizei. Die Jugendgerichtshilfe erhält nach Beendigung eines Verkehrsunterrichtes eine Beurteilung zur Teilnahme der einzelnen Jugendlichen, die Grundlage für die weitere Gestaltung des anhängigen Strafverfahrens ist. In der Regel erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme eine Einstellung des Verfahrens.

8.1.5 „Verstehen durch Begegnung“

Dieser soziale Trainingskurs stellt eine besondere Form pädagogischer Gruppenarbeit dar. Hier arbeiten die Teilnehmenden in einer einwöchigen Intensivwoche miteinander. Sie haben dadurch die Möglichkeit, sich für eine Woche aus ihren aktuellen Lebensbezügen auszuklinken, inne zu halten und sich in einer veränderten Umgebung mit ihrer aktuellen Situation, ihren Zukunftsperspektiven und ihrer Lebensplanung auseinanderzusetzen.

Personenkreis/Zielgruppe

Seitens der Jugendgerichtshilfe werden junge Menschen im Alter von 15 – 17 Jahren, die noch nicht gravierend strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, allerdings Probleme hinsichtlich mangelnden Selbstvertrauens, Beziehungsgestaltung und Zukunftsplanung aufweisen, auf eine Teilnahme angesprochen. Das Angebot richtet sich auch an junge Menschen, die der Jugendgerichtshilfe durch Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen bekannt geworden sind.

Hinzu kommen Jugendliche gleichen Alters, die von der Jugendbildungsstätte angeworben werden. Dabei handelt es sich in der Regel um junge Menschen, die einen anderen sozialen und schulischen Hintergrund als die Teilnehmenden der Jugendgerichtshilfe haben.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

„Verstehen durch Begegnung“ basiert auf der Grundidee, dass sich dabei in unterschiedlichen Lebenswelten agierende junge Menschen begegnen und eine Woche gemeinsam in einer Jugendbildungsstätte verbringen. Die Teilnehmenden lernen während der Woche unterschiedliche Lebensentwürfe junger Menschen kennen. Sie tauschen Erfahrungen zu jugendrelevanten Themen wie Straffälligkeit, Lebenswege, Schule/Ausbildung/Beruf, Kommunikation, Freundschaft/Liebe/ Partnerschaft, Medien und Internet, Konflikte und Gewalt, Sucht und Drogen aus.

Durch das Miteinanderagieren während der Woche werden den Teilnehmenden verschiedene Lernfelder geboten. Ihnen soll die Bereitschaft vermittelt werden, die Lebenswelten des jeweils anderen

wahrzunehmen und zu verstehen. Es kann Verständnis für die Situation der Anderen entwickelt werden. Vorurteile können abgebaut, Toleranz kann gefördert werden.

Durch den sehr heterogenen Teilnehmerkreis und die vielfältigen Angebote während der Woche erhalten sie dafür zahlreiche Impulse und Anregungen.

Bei der Umsetzung des Tagesprogramms und der Bearbeitung der Themen kommen Methoden wie Gruppen- und Einzelgespräche, Treffen im Plenum zur Ist was?-Runde, thematische Einheiten, problemzentrierte Diskussionen, feste Reflexionsgruppen, Gruppendynamische Spiele und Übungen, Projektarbeit, Rollen- und Planspiele, Erlebnispädagogik, Atempause und Tagesausstieg zum Einsatz.

Grundleistungen

Der soziale Trainingskurs „Verstehen durch Begegnung“ findet jeweils einmal jährlich während der Osterferien in der Jugendbildungsstätte „Haus Maria Frieden“ in Wallenhorst-Rulle statt. Das Angebot umfasst 7 Tage inklusive Übernachtung. Hinzu kommen das Vorbereitungstreffen, das eine Elternrunde beinhaltet und die nachbereitenden Hausbesuche. Die eigentliche Durchführung der Begegnungswoche obliegt der Jugendbildungsstätte, die dafür zwei haupt- und drei nebenamtliche Mitarbeiter:innen einsetzt. Am Vorbereitungstag wirken zudem Jugendgerichtshelfer:innen der beteiligten Jugendgerichtshilfen mit.

8.2 Einzelbetreuungen

Neben den verschiedenen Formen der Gruppenbetreuung stehen unterschiedliche Einzelbetreuungen zur Verfügung.

8.2.1 Betreuungsweisung/Betreuung durch einen Betreuungshelfer

Die Einzelbetreuung bzw. Betreuungsweisung soll den Jugendlichen oder Heranwachsenden bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen. Neben der Aufarbeitung der Straftat(en) gilt es, psychosoziale Schwierigkeiten und Probleme im familiären Zusammenleben, in der Schule oder im Berufs- und Freizeitleben zu bewältigen und die Verselbständigung zu fördern. Durch diese umfangreiche Betreuung soll eigenverantwortliches Handeln ermöglicht, eine Minderung der Problemlage erreicht und soziale Benachteiligung abgebaut werden.

Personenkreis/Zielgruppe

In diesem Angebot werden straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende jeglichen Geschlechtes im Alter von 14 bis 20 Jahre, die in Osnabrück wohnhaft sind, betreut.

Grundsätzlich handelt es sich hier um junge Menschen deren, oft multikomplexen, Problemlagen und Themen einer persönlichen und individuellen Aufarbeitung bedürfen.

Durch die intensive Betreuungsform ist der Wille zur Veränderung sowie eine hohe Eigenmotivation seitens der jungen Menschen Grundvoraussetzung.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Durch die Betreuung sollen Entwicklungs- und Erziehungsprobleme minimiert, sowie sinnvolle Bewältigungsstrategien erlernt und verfestigt werden.

Es finden Eltern- und Familiengespräche, Einzelgespräche und Beratung statt. Dabei sind Gespräche die methodische Grundlage für die Betreuung. Es werden Problemlagen analysiert und dann gemeinsame Handlungsschritte geplant und reflektiert.

Ferner können auch gemeinsame Freizeit- oder erlebnispädagogische Unternehmungen Gegenstand der Einzelbetreuung sein.

Im Rahmen der Betreuung können ein Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit Schulen, Ausbildungs- und Arbeitsstellen, gegebenenfalls auch mit der Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht stattfinden.

Zurückgegriffen wird in diesem Angebot auf den systemischen Ansatz, den konfrontativen Ansatz, Methoden zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Techniken der Biographiearbeit sowie unterschiedlichste Gesprächstechniken.

Durch die persönliche und intensive Arbeit mit den jungen Menschen sollte die inhaltliche Arbeit durch Ansätze der Beziehungsarbeit flankiert werden. Dieses dient der Herstellung einer partizipativen, offenen und vertraulichen Arbeitsatmosphäre, in der die Jugendlichen und Heranwachsenden aktiv und selbstreflexiv die Bearbeitung ihrer Themen und die angebotene Unterstützung annehmen können.

In regelmäßigen Abständen werden die Ziele einer Betreuung überprüft, gegebenenfalls verändert und ergänzt. Dieses erfolgt im Gespräch mit dem/der Jugendlichen und Heranwachsenden, den Eltern und dem/der zuständigen Jugendgerichtshelfer:in. Die Ergebnisse und der Verlauf der Betreuung werden im Ziel- und Förderplan dokumentiert.

Grundleistungen

Die Betreuungsform setzt voraus, dass die Kontakte im Idealfall wöchentlich stattfinden. In der Regel dauern Treffen 1-2 Stunden. Ebenso wichtig wie die Häufigkeit der Kontakte ist die Dauer der Laufzeit dieser Betreuungsform. Diese kann sich von wenigen Monaten bis hin zu einem Jahr, gegebenenfalls bis zu zwei Jahren, erstrecken. Die Betreuung kann über den jugendgerichtlich festgelegten Weisungszeitraum auf freiwilliger Basis verlängert werden, wenn der/die Betreute dieses wünscht und weiterer Betreuungsbedarf besteht. Die Betreuung findet im 1:1 Kontakt statt.

8.2.2 Intensive Einzelbetreuung für suchtgefährdete oder –abhängige Jugendliche und junge Erwachsene – „Projekt Perspektive“

Dieses ist eine besondere Form der Betreuungsweisung, da sie sich ausschließlich an erheblich suchtgefährdete oder sogar schon -abhängige strafrechtlich in Erscheinung getretene junge Menschen richtet. Sie weist durch das Suchtproblem einen deutlich größeren Betreuungsumfang und eine wesentlich höhere Betreuungsintensität als herkömmliche Betreuungsweisungen auf.

Da es sich bei den Betreuten oft um junge Menschen handelt, die sich durch Suchtmittelkonsum schon sehr weit ins persönliche und gesellschaftliche Abseits manövriert haben, geht es darum, mit den Jugendlichen und Heranwachsenden überhaupt erst einmal wieder Perspektiven zu erarbeiten. Darum trägt diese Form der Betreuungsweisung auch die Zusatzbezeichnung „Projekt Perspektive“.

Die Betreuungsarbeit steht unter dem Leitsatz, dass „junge Suchtmittelgefährdete oder -abhängige in erster Linie Jugendliche sind“. Sie weisen in der Regel noch sehr viele positive und gesunde Anteile auf, so dass ein Ansatz mit Mitteln der Jugendhilfe durchaus Erfolg verspricht.

Personenkreis/Zielgruppe

Straffällige Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 20 Jahren mit individuellen psychosozialen Schwierigkeiten in den Bereichen eigene Persönlichkeit, Familie, Schule/Ausbildung/Beruf, Alltagsbewältigung, finanzielle Angelegenheiten, Freizeit, die wie ihre Straffälligkeit im Zusammenhang mit einer gravierenden Suchtgefährdung bzw. –abhängigkeit durch legale oder illegale Suchtmittel stehen. Die Teilnehmenden weisen oft ähnliche Problemlagen wie die Adressaten der Betreuungsweisungen auf. Die Schwierigkeiten werden aber zusätzlich durch eine massive Suchtgefährdung oder sogar –abhängigkeit verstärkt. Der Konsum legaler oder illegaler Suchtmittel ist bei ihnen zunehmend in den Mittelpunkt ihrer Tagesgestaltung gerückt, so dass es ihnen immer weniger gelingt, Alltagsanforderungen zu bewältigen.

Bei diesen jungen Menschen soll der negative Trend, der durch die Suchtentwicklung entstanden ist, in eine positiv aufbauende und sozial integrierte Entwicklung umgekehrt werden. Die „Bewältigungsstrategie“ Suchtmittelmissbrauch soll durch neue individuelle Handlungsstrategien ersetzt werden.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Hier findet sich vieles wieder, was bei den sonstigen Betreuungsweisungen Anwendung findet. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle daher nur noch einige spezifische Aspekte, wie die Einbeziehung suchtrelevanter pädagogischer Ansätze, parteiliche und akzeptierende Arbeit, Arbeit mit Rückfällen und die enge Vernetzung mit Ärzten, Kliniken, Therapieeinrichtungen, Suchtberatungsstellen, Behörden und sonstigen Institutionen.

Die besondere Klientel erfordert im Besonderen den Aufbau von verlässlichen Bindungen und Beziehungen, eine Orientierung an ihren Lebenswelten, verbunden mit einer Akzeptanz ihrer Lebensentwürfe. Dadurch kann eine Annäherung an die Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgen. Sie werden im wahrsten Sinne des Wortes dort abgeholt, wo sie gerade sind.

Für diese Art der Betreuung ergeben sich auch spezifische Zielsetzungen und Inhalte wie die gesundheitliche und psychische Stabilisierung durch Vermittlung zu Ärzten und Suchtberatungsstellen, das Vermitteln und Einüben von Hygiene und Körperpflege, das klare Erkennen und Benennen der Suchtproblematik, die Bearbeitung der Suchtgewohnheiten, den Aufbau von Therapiemotivation, die Vermittlung und Begleitung zu Angeboten der Suchtkrankenhilfe (Beratungsstellen, Therapieeinrichtungen), die Begleitung bei Substitution, die Vermittlung und Begleitung in Entgiftung und ggfls. Therapie. Letzteres macht eine enge Zusammenarbeit mit den Angeboten der Suchtkrankenhilfe notwendig.

Grundleistungen

Die Übergabe des Falles an den/die Betreuer:in erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe. In einem vorläufigen Ziel- und Förderplan werden wesentliche Zielsetzungen und der Betreuungsumfang festgelegt. In der Anfangsphase erfolgt ein Clearing, um den „Suchtstatus“ und die vorrangig zu bearbeitenden Problematiken erkennen und bewerten zu können. Das Clearing ist dann die Grundlage für die Konkretisierung des Ziel- und Förderplans. Dieser wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. geändert oder ergänzt.

In der Regel ergeht eine jugendgerichtliche Weisung gemäß § 10 JGG oder eine Bewährungsaufgabe gemäß § 23 JGG. Damit wird der/die Jugendliche oder Heranwachsende zur Teilnahme am „Projekt Perspektive“ verpflichtet. Bei einer Weisung gemäß § 10 JGG erstreckt sich die Verpflichtung zur Teilnahme auf einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten. Als Bewährungsaufgabe kann in Ausnahmefällen auch ein verpflichtender Betreuungszeitraum von bis zu 2 Jahren festgelegt werden. Die Komplexität der Betreuungsfälle macht in der Regel ohnehin eine längere Betreuungsdauer notwendig. Somit wird die Betreuung in den meisten Fällen über den jugendgerichtlich festgelegten Weisungszeitraum auf freiwilliger Basis verlängert, wenn der/die Betreute dieses wünscht und weiterer Betreuungsbedarf besteht.

Das Angebot weist eine hohe Betreuungsintensität und damit einen großen Betreuungsumfang auf, der bis zu 10 Stunden wöchentlich betragen kann. Dieses beinhaltet teilweise tägliche Kontakte zwischen Betreutem:er und Betreuer:in in Form von Einzelhilfe im 1 : 1 Kontakt.

Für die Durchführung der Betreuung steht eine Tageswohnung mit Büro, Wohnzimmer, Küche und Bad zur Verfügung. Die teilweise wohnungslosen jungen Menschen haben dort die Möglichkeit, sich zu duschen und ihre Wäsche zu waschen. Außerdem wird regelmäßig gemeinsam gekocht und gegessen (Frühstück, Mittag). Die Betreuten können PC und Internet für die Regelung persönlicher Belange nutzen.

Aufgrund des hohen Betreuungsumfanges wird diese ambulante Hilfe für junge Straffällige im Unterschied zu den anderen Angeboten einzelfallbezogen nach Tagessatz abgerechnet. Wöchentlich können durchschnittlich ca. 42 Betreuungsstunden durchgeführt werden.

8.2.3 Einzelcoaching Anti-Gewalt (ECAG)

Durch diese intensive Form der Hilfe wird Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bereits mehrfach durch ein Gewaltdelikt aufgefallen sind, die Möglichkeit geboten, ihre bereits ausgeprägte Aggressionsproblematik im Einzelkontakt zu bearbeiten. Die jungen Menschen zeigen Gewaltausübungen als typische Reaktion auf Konfliktsituationen. Das Angebot zielt auf die Einübung gewaltfreier Konfliktlösungs- und Handlungsmöglichkeiten.

Personenkreis/Zielgruppe

In das Einzelcoaching Anti-Gewalt können Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 20 Jahren jeglichen Geschlechts aufgenommen werden.

Zielgruppe sind junge Menschen, die durch ein oder mehrere Gewaltdelikte aufgefallen sind und eine ausgeprägte Aggressionsproblematik aufweisen. In diesem Angebot steht die Förderung der Empathie für die Opfer, die Einsicht in das eigene Fehlverhalten und die Entwicklung angemessener (gewaltfreier) Konfliktlösungsstrategien im Fokus.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Den Teilnehmenden sollen Zusammenhänge von persönlichen Stärken und Schwächen sowie der eigenen Biographie und dem daraus resultierenden Fehlverhalten insbesondere in Bezug auf Gewaltausübung verdeutlicht werden. Mit ihnen werden Verhaltensalternativen zur konfliktfreien Bewältigung von Alltagssituationen erarbeitet und eingeübt. Hierdurch wird die soziale Kompetenz gefördert und die Persönlichkeit gestärkt. Damit verbunden zielt das Einzelcoaching darauf ab, bei den jugendlichen und heranwachsenden Teilnehmer:innen die Legalbewährung zu fördern und weitere Straftaten zu verhindern.

Ziele sind, die Problemeinsicht zu fördern, alternative Lösungswege für die bisherige Gewaltanwendung zu entwickeln, die Wissensvermittlung über straf- und zivilrechtliche Konsequenzen, Opferempathie aufzubauen, Gefährdungen und entwicklungsbedingte Krisen zu verringern sowie Deeskalationsstrategien zu entwickeln und zu verinnerlichen.

Konkret können u.a. folgende Themen wie die Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie, die eigenen Gewalterfahrungen, die Bearbeitung des Rollenverhaltens, die Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung, die Auseinandersetzung mit den Folgen von Gewaltstraftaten, der Einfluss der Peer-Group, der Einfluss der Familie und der Einfluss von Einfluss und Alkohol bearbeitet werden.

Das persönliche Umfeld (Eltern, Geschwister, Schule, Arbeitsplatz etc.) kann miteinbezogen werden. Die fachliche und inhaltliche Ausrichtung orientiert sich an den unterschiedlichen Kompetenzen und Bedürfnissen der Betreuten. Sie ist jedoch nicht parteilich und kann konfrontativ ausgestaltet sein.

Zu Beginn des Coachings werden Experteninterviews zum Thema Gewalt, Fragebögen zu den Aggressionsfaktoren und vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt.

In der Rückkopplung des Erfahrenen wird versucht, die zumeist extrinsische Anfangsmotivation durch den justiziellen Druck in eine intrinsische Motivation durch Überzeugung in eine notwendige persönliche Veränderung zu wandeln.

In Gesprächen und durch den Einsatz unterschiedlicher Medien in der Arbeit wird den Teilnehmenden das entsprechende Wissen vermittelt.

Darüber hinaus kann in Form von Rollenspielen, sowie der Möglichkeit, die Teilnehmenden an einem Deeskalationstraining teilnehmen zu lassen, handlungsorientiert und mit viel Feedback gearbeitet werden.

Zum Einsatz können außerdem das Erstellen von Opferbriefen und die Durchführung eines „Täter-Opfer-Ausgleiches“ kommen.

Grundleistungen

Es wird im Einzelkontakt mit dem/der Betreuten gearbeitet. Der Umfang des Einzelcoachings Anti-Gewalt beläuft sich in der Regel auf 12 - 15 Sitzungen, einmal wöchentlich mit je ca. 60 Minuten. Im Rahmen der Vermittlung von Deeskalationsstrategien kann temporär mit weiteren Coaches und deren Betreuten im Rahmen einer kurzfristigen Gruppenmaßnahme gearbeitet werden.

Die Betreuung wird durch eine Fachkraft mit einer Anti-Gewalt Ausbildung (AAT/CT-Trainer*in® oder systemischen AGT-Trainer*in) durchgeführt.

8.2.4 Pädagogische Arbeit mit Täter:innen sexueller Gewalt

In diesem Angebot werden junge Sexualstraftäter:innen während des gesamten Verfahrens begleitet und betreut. Im Vordergrund stehen die Aufarbeitung des Tatgeschehens und der Tathintergründe. Durch ein Clearing soll ermittelt werden, was die Täter:innen benötigen und welche Anschlusshilfen erfolgen können. Darüber hinaus kann eine Vermittlung in Jugendhilfemaßnahmen und/oder in therapeutische Angebote durchgeführt werden. Die Betreuung findet stets in einem 2:1 Gesprächskontext statt, bei dem eine weibliche und eine männliche Fachkraft anwesend sind.

Personenkreis/Zielgruppe

Der Fokus liegt hier auf Jugendlichen und Heranwachsenden jeglichen Geschlechts im Alter zwischen 14 und 20 Jahren, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen sexueller Gewalt anhängig ist (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Schriften, exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung).

Fachliche Ausrichtung und Methodik

In der Arbeit mit Täter:innen sexueller Gewalt wird in einem gemischtgeschlechtlichem Team aus spezialisierten Fachkräften gearbeitet, die über eine einschlägige Weiterbildung bzw. Qualifizierung in der Arbeit mit dieser Zielgruppe verfügen.

In einer Clearingphase wird gemeinsam erarbeitet, was der/die Täter:in benötigt, um die Tat aufzuarbeiten, sein Unrecht zu erkennen und Handlungsstrategien sowie Kompetenzen zu entwickeln, um in Zukunft keine weiteren Grenzverletzung oder sexualisierte Gewalt auszuüben.

Zu den wesentlichen Aufgaben im Umgang mit den Täter:innen zählen die Persönlichkeits- und individuelle Sexualanamnese, die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie, die Deliktaufarbeitung, das Clearing zur evtl. pädagogischen oder/und therapeutischen Aufarbeitung, die Bearbeitung der Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung, die Leugnungsarbeit (Aufbrechen von manipulativen Strategien), bei Geeignetheit die Vermittlung bzw. Durchführung eines Täter Opfer Ausgleiches, die Aufarbeitung der sexuellen Orientierung, die Thematisierung von (sexuellen) Phantasiewelten und die Auseinandersetzung mit den Folgen von Sexualdelikten. Die Ausrichtung und Inhalte orientieren sich jeweils an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Täter:innen.

Wichtig für die Arbeit ist zu benennen, dass i.d.R. zu zweit gearbeitet wird, da Täter:innen in der Regel manipulative Strategien benutzen.

Neben unterschiedlichen Gesprächstechniken, wie z.B. einem konfrontativen Ansatz, wird auch eine Biografie- und Leugnungsarbeit durchgeführt.

Das persönliche Umfeld wie Eltern, Geschwister, Schule, Arbeitsplatz etc. werden miteinbezogen.

Maßgeblich ist eine enge Kooperation mit den unterschiedlichsten Verfahrensbeteiligten (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Therapeut:innen und Jugendhilfeeinrichtungen).

Grundleistungen

Zwei ausgebildete Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagoge:innen mit der Zusatzqualifikation „pädagogische Arbeit mit jugendlichen Opfern und Tätern sexueller Gewalt“ sowie Anti-Sexuelle-Aggressivitäts-Trainer:innen® arbeiten mit den Täter:innen im 2:1 Kontext.

Der Umfang der Dauer der Arbeit ist individuell zu prüfen und kann sehr unterschiedlich sein.

8.2.5 Kurzintervention

Mit einer Kurzintervention kann zeitnah und flexibel eine Aufarbeitung von kleineren (Bagatel-) Delikten angeboten werden. Zudem können akute aber überschaubare Problemlagen und Themen der Jugendlichen und Heranwachsenden im Einzelkontakt bearbeitet werden. Sie versteht sich als sinnvolle – inhaltliche - Alternative zu Arbeitsweisungen in Form von Sozialstunden. Darüber hinaus kann eine Kurzintervention auch als Clearing für die Vermittlung in Anschlusshilfen genutzt werden.

Personenkreis/Zielgruppe

Bei den Adressaten dieses Angebots liegt entweder ein klar definiertes Thema vor oder sie benötigen ein Clearing, um weitere Bedarfe zu identifizieren. Das Betreuungsangebot richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende jeglichen Geschlechtes im Alter von 14 bis 20 Jahren, die in Osnabrück wohnhaft sind und die der Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer Mitwirkung im Strafverfahren sowie durch Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen bekannt geworden sind.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Die Kurzintervention, die auf Methoden der klassischen Einzelbetreuungen und des Einzelcoachings zurückgreift, hat das Ziel, junge Menschen bei der Bewältigung konkreter Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Dabei geht es primär um die Aktivierung persönlicher und sozialer Ressourcen. In diesem Angebot kann durch kurzzeitige, intensive Impulse von außen zu einem klar definierten Thema die Entwicklung eigener Standpunkte und das Treffen von Entscheidungen angeregt werden. Das Angebot stellt damit auch eine Möglichkeit des Clearings bzw. der Standortbestimmung dar. In Abgrenzung zur Einzelbetreuung oder des Einzelcoachings steht das jeweilige Thema im Vordergrund und weniger die Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen oder die Beziehungsarbeit.

Grundleistungen

Die Betreuungsdauer umfasst 4 – 6 Treffen je 1-2 Stunden im 1:1 Kontakt mit einem/einer Mitarbeiter:in der ambulanten Angebote.

8.2.6 Einzelbetreuung mit dem Schwerpunkt „schulische Hilfen“

Dieses Betreuungsangebot geht von der Erkenntnis aus, dass Probleme im schulischen Bereich einen Begünstigungsfaktor für eine kriminelle Gefährdung darstellen können. Unterdurchschnittliche schulische Leistungen können Misserfolgs- und Frustrationserlebnisse bewirken, für die eine Straftat ggfls. eine Kompensationshandlung darstellen kann. Verstärkt wird dieses durch weitere Auffälligkeiten aus dem schulischen Bereich, wie einen unregelmäßigen Schulbesuch bis hin zu Schulabsentismus und Schulverweigerung, den Unterrichtsablauf störende Verhaltensweisen und Konflikte mit Lehrern und

Mitschülern. Probleme im schulischen Bereich führen häufig zu Konflikten mit den Eltern. Ebenso wirken sich häusliche Schwierigkeiten auf die schulische Situation aus.

Die betroffenen Jugendlichen geraten dadurch gegenüber Gleichaltrigen häufig ins Hintertreffen. Schulische Schwierigkeiten führen nicht selten zu mangelhaften Perspektiven im Hinblick auf Ausbildung und Beruf und mindern damit die Teilhabechancen dieser jungen Menschen erheblich. Sie befinden sich häufig in dem Kreislauf „schlechte Noten – keine Versetzung – kein Schulabschluss – keine Berufsaussichten“.

Personenkreis/Zielgruppe

Zielpersonen der „schulischen Hilfen“ sind Jugendliche und Heranwachsende jeglichen Geschlechts, im Alter von 14 bis 20 Jahren, mit Schwierigkeiten in der Schule oder am Ausbildungsplatz. Die Teilnehmer:innen sind durch schulische Defizite in ihren Leistungen beeinträchtigt. Selbständiges Denken und Handeln, ein Problembewusstsein oder das Finden von Lösungsstrategien sind wenig ausgeprägt.

Teilnehmen können Jugendliche und Heranwachsende, die durch ein Strafverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen in der Jugendgerichtshilfe bekannt geworden sind. In den Bußgeldverfahren erfolgt anstelle der herkömmlichen Verpflichtung, deswegen Sozialstunden zu leisten, alternativ die Vereinbarung, an den „schulischen Hilfen“ teilzunehmen. Damit kann eine kausale Reaktion auf Problemlagen erfolgen, die Hintergrund des Bußgeldverfahrens sind.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Die Einzelbetreuung mit dem Schwerpunkt „schulische Hilfen“ setzt bei den schulischen Defiziten der Jugendlichen und Heranwachsenden an. Sie hat das Ziel, die Teilnehmer:innen bei positiven Veränderungen ihrer schulischen Situation zu unterstützen. Das Lern- und Arbeitsverhalten der zu Betreuenden soll dabei ebenso verbessert werden wie deren Lernmotivation. Viele Teilnehmer:innen müssen erst lernen zu lernen. Häufig fehlt ihnen im häuslichen Rahmen die notwendige Unterstützung und ein Raum, um konzentriert und ohne Ablenkung für die Schule lernen zu können bzw. ihre Hausaufgaben zu erledigen.

„Schulische Hilfen“ finden in Form von gezielter Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung statt. Sie umfassen nicht nur das Reduzieren von Wissenslücken oder die Festigung von Lerninhalten, sondern auch weitere schulische und berufliche Angelegenheiten. Dazu gehört z. B. die Mitwirkung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und die Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche. Die Teilnehmer:innen haben die Möglichkeit, sich mit ihrer schulischen Situation auseinanderzusetzen und sich mit ihren Stärken und Schwächen zu befassen.

Die Nachhilfe findet im Einzelkontakt statt. Um möglichst effektiv an Wissenslücken zu arbeiten und eine schulische Integration zu fördern, findet eine enge Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrern statt.

Grundleistungen

Die „schulischen Hilfen“ finden in der Regel in einem Umfang von 2 Stunden pro Woche im 1:1 Kontakt statt. Bei den Nachhilfelehrer:innen handelt es sich in der Regel um Lehramtsstudenten:innen, Student:innen der sozialen Arbeit oder Erzieher:innen.

Die Koordinierung und Begleitung der Nachhilfelehrer:innen, die die Nachhilfe durchführen, wird durch ausgebildete Sozialpädagogen:innen/Sozialarbeiter:innen gewährleistet.

Darüber hinaus findet eine Überwachung der geleisteten Stundenzahl der Teilnehmer:innen statt, die über unterschiedliche Zeiträume zur Teilnahme an den schulischen Hilfen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht verpflichtet wurden. Neben der verpflichtenden Teilnahme können bestehende, bereits installierte Nachhilfen auf freiwilliger Basis weitergeführt werden.

Wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind, können die Teilnehmer:innen aus anderen Betreuungsangeboten parallel ebenfalls auf freiwilliger Basis durch die „schulischen Hilfen“ unterstützt werden.

8.2.7 Leseprojekt

Junge Menschen tun sich oft schwer, einen Zugang zu der von ihnen begangenen Straftat, vor allem aber zu dem Zusammenhang mit ihrer eigenen Persönlichkeit zu finden. Dieses erfordert vielfältige und kreative Lösungen.

Im Leseprojekt erfolgt der Zugang zur und die Auseinandersetzung mit der Straftat durch die Lektüre eines Jugendbuches. Ziel ist, dem/der Jugendlichen dadurch andere Sichtweisen auf die Tat, aber auch die persönliche Tatmotivation zu eröffnen. Der/die Jugendliche kann im Buch Parallelen zur eigenen Tat, aber auch eigenen Lebenssituation wiederfinden. Er/sie kann zu einem Überdenken eigener Wert- und Prioritätensetzungen angeregt werden. Es können neue Möglichkeiten der Problembewältigung und alternative Lösungsstrategien entdeckt werden. Zudem erfährt der/die Leserin eine Förderung der Lesekompetenz, der Reflexions-, Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, der Phantasie und Kreativität.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende, die noch nicht gravierend strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und keine massiven Persönlichkeitsdefizite aufweisen. Ihre Straftaten finden sich als Themenbereiche in Jugendbüchern wieder.

Das Leseprojekt kommt zudem bei jungen Straftätern:innen in Kombination mit anderen Betreuungsangeboten (Einzelbetreuung, Einzelcoaching Anti-Gewalt) zum Einsatz.

Teilnehmen können ferner Schulpflichtverletzer:innen als Alternative zu in einem Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen zu leistenden Sozialstunden.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Der/die das Leseprojekt begleitende Sozialarbeiter:in/-pädagog:in wählt gemeinsam mit dem/der Jugendlichen/Heranwachsenden ein Buch aus, das zur Straftat bzw. zu seiner persönlichen Situation passt. Es wird eine Zeit vereinbart, in der der/die Jugendliche das Buch lesen soll. Der/die Jugendliche erstellt ein Lesetagebuch und eine schriftliche Inhaltsangabe zum Buch. Es sind ggfls. zusätzliche Aufgaben an Hand von Fragestellungen zu bearbeiten.

Es findet eine Buchbesprechung zwischen dem/der Jugendlichen und dem/der das Leseprojekt begleitenden Sozialarbeiter:in/-pädagogen:in statt. Grundlage dafür sind das Lesetagebuch, die schriftliche Inhaltsangabe und die erledigten Zusatzaufgaben. In der Buchbesprechung findet ein Austausch dazu statt, welchen Bezug das Buch zur Straftat und zur persönlichen Situation des/der Jugendlichen hat und welche Lernerfahrungen durch das Lesen des Buches vermittelt werden konnten.

Beschreibung der Leistung

Für das Leseprojekt stehen ca. 40 Jugendbücher zu verschiedenen Straftatbeständen wie Diebstahl, Körperverletzung, Raub, Sachbeschädigung, Drogenbesitz und sexueller Missbrauch, aber auch jugendtypischen Themen wie Gewalt, Sucht, Mobbing, Probleme im Elternhaus, Freizeit, Freundschaft, Partnerschaft, Liebe, Essstörungen, Gefahren aus dem Internet, etc. zur Verfügung.

Das Leseprojekt stellt eine Alternative zur Ableistung von Sozialstunden nach dem Motto „Lesen statt Fegen“ im Jugendstrafverfahren aber auch im Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen dar. Das Leseprojekt wird jeweils im Einzelkontakt zwischen einer sozialpädagogischen Fachkraft und einem/einer Jugendlichen/Heranwachsenden durchgeführt. Es wird zudem von Einzelbetreuern:innen im Rahmen von Betreuungsweisungen oder dem Einzelcoaching „Anti-Gewalt“ eingesetzt.

Die das Leseprojekt begleitende sozialpädagogische Fachkraft hält während der „Lesephase“ regelmäßigen Kontakt zum/zur Jugendlichen, fragt nach dem „Lesefortschritt“ und unterstützt bei der Bewältigung der Aufgaben.

Der Stundenumfang ist abhängig vom Umfang des zu lesenden Buches und der Bereitschaft und Fähigkeit der Teilnehmenden, sich auf die Buchbesprechung einzulassen. Für diese ist aber mindestens 1 Stunde einzusetzen.

8.3 Sonstige, bedarfsorientierte Angebote

Über die bisher beschriebenen Angebote hinaus können Hilfen kurzfristig und bedarfsorientiert initiiert werden. Diese sind von der tatsächlichen Auslastung in den Bestandsangeboten und dem Bedarf der Teilnehmer:innen abhängig.

Beispielsweise wurden in der Vergangenheit bereits Orientierungskurse für straffällig gewordene junge geflüchtete Menschen angeboten, die erst seit kurzem in Deutschland leben. Hier ging es um die Vermittlung von Informationen über das deutsche Rechts- und Wertesystem, sowie um Orientierungshilfen u.a. zu bestehenden Hilfsangeboten. Den Teilnehmenden sollte dadurch ermöglicht werden, zu erfahren, was die Grundlagen menschlichen Zusammenlebens in Deutschland sind, wie diese durch Gesetze geschützt sind und wie ihre Straftat in dem Zusammenhang einzuordnen ist.

Außerdem wurden eine „Mädchengruppe“ als geschlechtsspezifisches Angebot und ein „Anti-Aggressivitäts-Training (AAT)“ in Gruppenform durchgeführt. Die beschriebenen Angebote können bei Bedarf und entsprechenden personalen und sachlichen Ressourcen grundsätzlich reaktiviert werden.

8.4 Ausgleichsbemühungen zwischen Täter:in und Opfer („Täter-Opfer-Ausgleich“)

Ein „Täter-Opfer-Ausgleich“ beinhaltet die Möglichkeit, einen Konflikt zwischen Menschen, der zu einer strafbaren Handlung und zu Belastungen und Schädigungen auf Seiten eines Opfers geführt hat, aufzuarbeiten oder zumindest deutlich zu entschärfen. Im Mittelpunkt der Ausgleichsbemühungen steht, dass der/die Täter:in unter vorrangiger Berücksichtigung der Opferinteressen das begangene Unrecht unmittelbar gegenüber dem Opfer wiedergutmacht. Der/die Täter:in wird dadurch gefordert, im direkten Kontakt zum/zur Geschädigten Verantwortung und Verpflichtung diesem/dieser gegenüber zu übernehmen. Es erfolgt eine unmittelbare Auseinandersetzung mit der Tat, indem die in ihren unterschiedlichen Rollen von Täter:in und Opfer an der Tat Beteiligten im Prozess der Ausgleichsbemühungen aufeinandertreffen.

Dabei muss sich der/die Täter:in zu der Tat erklären. Das Opfer wiederum hat die Möglichkeit, etwas über die Motivation des/der Täters:in zu erfahren und warum es Opfer geworden ist. Dieses ist oft bei der Verarbeitung einer Tat hilfreich.

Ziel ist dabei eine Konfliktbearbeitung, die eine Verarbeitung der Tat und ihrer Folgen erleichtern kann. Es wird eine Lösung angestrebt, die für beide Seiten gleichermaßen zufriedenstellend ist. Zudem ist die Vereinbarung einer immateriellen oder materiellen Wiedergutmachungsleistung beabsichtigt. Der gestörte Rechtsfrieden soll möglichst wieder hergestellt werden.

Insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann ein „Täter-Opfer-Ausgleich“ auch zu einer Stärkung der sozialen Kompetenzen beitragen. Er fördert die Eigenverantwortung, das Anerkennen von Normen sowie die Entwicklung von Empathie sowie Toleranz, Respekt und sozial verantwortliches Verhalten. Er ist damit auch ein wesentlicher Beitrag zur Rückfallvermeidung.

Durch einen „Täter-Opfer-Ausgleich“ sollen formelle Strafverfahren oder zumindest traditionelle jugendgerichtliche Sanktionen möglichst vermieden werden.

Das Erreichen der Ziele macht eine professionelle Begleitung und Moderation der Ausgleichsbemühungen notwendig.

Für die Durchführung eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“ ist Voraussetzung, dass die Rollen von Täter:in und Opfer klar sind.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende, die durch ihre Straftat anderen Menschen materielle aber auch immaterielle Schäden zugefügt haben sowie die Opfer der Straftaten.

Als im „Täter-Opfer-Ausgleich“ zu bearbeitende Straftaten kommen vor allem Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Widerstand, Hausfriedensbruch und in geeigneten Fällen auch Raub und Sexualstraftaten in Frage.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ kommen Arbeitstechniken der Mediation, Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung unter Anwendung verschiedener Gesprächstechniken zum Einsatz. Im Sinne der „Restorative Justice“ werden direkt Beteiligte wie Täter:in und Geschädigte:r zu einer Suche nach einer einvernehmlichen Lösung unter Berücksichtigung der Wiedergutmachung materieller und/oder immaterieller Schaden zusammengebracht.

Dieses erfolgt in mehreren Phasen.

1. Kontaktaufnahme des/der Vermittlers:in zu den Beteiligten

- Anschreiben von Täter:in und Opfer, Informationen zu Zielsetzung und Inhalt der Ausgleichsbemühungen geben und Betonung der Freiwilligkeit der Annahme des Angebotes
- Bedenkzeit und Gelegenheit zu Rückfragen geben
- Anbieten von Info-Gesprächen

2. Vorgespräche

- Getrennte Vorgespräche mit Täter:in und Opfer
- Täter:in und Opfer sollen dabei ihre Erwartungen, Forderungen, Bedürfnisse, Ängste und Vorbehalte äußern können
- Abklären der Motivation des/der Täters:in zur Teilnahme
- Nochmalige Betonung der Freiwilligkeit der Teilnahme
- Subjektive Darstellung des Tatgeschehens ermöglichen
- Konkrete Bedingungen für eine Teilnahme am „Täter-Opfer-Ausgleich“ besprechen

3. Entscheidungsphase

- Täter:in und Opfer entscheiden nach dem Vorgespräch, ob sie an einem Ausgleichsgespräch teilnehmen wollen

4. Ausgleichsgespräch

- Dieses findet unter der Moderation des/der Vermittlers:in statt
- Klärung der Gesprächsvoraussetzungen und –regeln
- Darstellung der subjektiven Sichtweisen
- Tatauseinandersetzung und Tataufarbeitung
- Trennung strittiger und unstrittiger Sichtweisen
- Sammeln und Verhandeln von Lösungsmöglichkeiten
- Treffen von Vereinbarungen
- Fixierung der Ergebnisse und getroffenen Vereinbarungen

5. Daran schließen sich ggf. noch an:

- Vermittlung eines T-O-A-Fonds zur Umsetzung der Wiedergutmachungsleistung
- Überprüfung der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen

6. Abschluss

- Berichterstattung
- Falldokumentation

Beschreibung der Leistung

Durchführung des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ durch eine in Ausgleichsbemühungen erfahrene sozialpädagogische Fachkraft unter Wahrung der Neutralität und Unparteilichkeit.

Im Rahmen des Ausgleichs finden in der Regel drei Gespräche statt, bei komplexeren Fällen sind zusätzliche Gespräche möglich. Die Wiedergutmachungsvereinbarungen werden mit Hilfe des/der Vermittlers:in schriftlich fixiert und in der Folge begleitet und kontrolliert.

Dort wo Jugendliche oder junge Erwachsene nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um materielle Wiedergutmachungsvereinbarungen umzusetzen, vermittelt der/die für den „Täter-Opfer-Ausgleich“ zuständige Mitarbeiter:in ein Darlehen aus dem „Projekt Ausgleich“ des Vereins Cura e.V. (Verein für die Betreuung Straffälliger und die Förderung der Bewährungshilfe Osnabrück). Zum Ausgleich des Darlehens leistet der/die Täterin gemeinnützige Arbeit. Für eine Arbeitsstunde werden 5 € angerechnet. Der/die für die Durchführung des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ zuständige Mitarbeiter:in vermittelt dem/der Täter:in eine gemeinnützige Einsatzstelle.

Nach Abschluss der Ausgleichsbemühungen werden eine Falldokumentation und ein Abschlussbericht erstellt.

8.5 Sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisungen

Die Ableistung gemeinnütziger Dienste/Sozialstunden ist die häufigste justizielle Reaktion auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender. Diese Auflage oder Weisung soll den jungen Menschen das Unrecht ihrer Tat und die auf sie selbst zurückfallenden Folgen deutlich machen. Ihnen soll dadurch eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen und dafür eine Gegenleistung zu erbringen haben. Ihnen soll dadurch aber auch die Möglichkeit geboten werden, begangenes Unrecht durch eine symbolische Wiedergutmachungsleistung gegenüber der Allgemeinheit wieder auszugleichen. Als Weisung sollen gemeinnützige Arbeitsleistungen aber auch die Lebensführung des/der Jugendlichen regeln und die Erziehung fördern und sichern.

In der Regel erfolgt die Ableistung der Sozialstunden auf Vermittlung der Jugendgerichtshilfe in gemeinnützigen Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser, Jugend- und Gemeinschaftszentren, Kindertagesstätten, Schulen, Sportplätze, Schwimmbäder oder dem Osnabrücker Zoo. Die Arbeit der Jugendgerichtshilfe beschränkt sich dabei auf die Vermittlung der Einsatzstelle und die Überwachung, ob der junge Mensch der Weisung nachkommt. Eine Betreuung des jungen Menschen erfolgt dabei in der Regel nicht. Vielmehr arbeiten sie bei der Erledigung ihrer Sozialstunden vor allem mit Haustechnikern, Hausmeistern und Platzwarten zusammen.

Es gibt allerdings zahlreiche Jugendliche und Heranwachsende, die bei der Erledigung ihrer Verpflichtung aufgrund ihrer persönlichen und sozialen Ausgangslage eine besonders intensive Begleitung und Betreuung benötigen, ohne die sie nicht in der Lage wären, ihren Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß nachzukommen. Diese notwendige Betreuung ist in der sonstigen Angebotsstruktur vorhandener Einsatzstellen nicht ausreichend gewährleistet. Die jungen Menschen sind von weiteren Konsequenzen bis hin zur Verbüßung von Jugendarrest bedroht, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht ordnungsgemäß und vollständig nachkommen.

Sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisungen haben die Zielsetzung, jungen Menschen, die gemeinnützige Dienste leisten müssen, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sie in der Lage sind, ihre Verpflichtung ordnungsgemäß zu erledigen. Freiheitsentziehende Rechtsfolgen sollen damit vermieden werden. Mit der Methodik „Sozialer Gruppenarbeit“ soll dabei auf die persönliche Situation der Teilnehmenden eingegangen werden, um sie in ihrer Persönlichkeit zu stabilisieren und zu stärken.

Personenkreis/Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 20 Jahren, die wegen einer Straftat Sozialstunden leisten müssen und bei denen in dem Zusammenhang ein besonderer Bedarf an Betreuung und Anleitung gegeben ist. Das Betreuungsangebot richtet sich auch an Jugendliche und junge Erwachsene, die parallel zur Teilnahme an einer Einzelbetreuung oder einer sozialen Gruppenarbeit zur Ableistung von Sozialstunden verpflichtet sind. Es ist auch offen für Jugendliche, die aus Anlass von Schulpflichtverletzungen Sozialstunden in einem Bußgeldverfahren leisten müssen, da häufig sowohl Straffälligkeit als auch Schulabsentismus vorliegt.

Fachliche Ausrichtung und Methodik

Die zu verrichtenden Arbeiten orientieren sich an den jeweiligen Fähigkeiten, Lebenslagen, Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden. Dabei sind Anforderungen der Arbeitswelt sowie handwerkliche bzw. berufliche Standards zu berücksichtigen. Sinn und Zweck der Tätigkeiten müssen für die Teilnehmenden nachvollziehbar sein. Das gemeinsame Arbeiten ist Mittel sozialpädagogischen Handelns.

Die Ableistung der Sozialstunden erfolgt als handlungsorientierte Gruppenarbeit mit arbeitsweltorientierten, informierenden und jugendrelevanten Elementen, die zudem Möglichkeiten des sozialen Lernens bieten. Das gemeinsame Tun und das gemeinsame Arbeiten z. B. an einem Werkstück oder einem Arbeitsauftrag ermöglicht eine Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der Kommunikation, der Gruppenfähigkeit und des Sozialverhaltens. Zudem eröffnet das gemeinsame Tun einen leichteren Zugang zu den häufig sehr schwierigen Jugendlichen. Es eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten für Gruppen- aber auch Einzelgespräche. Diese ermöglichen auch eine Auseinandersetzung mit dem mit dem delinquenten Verhalten („warum musst du hier arbeiten?“).

Durch die zeitlichen Vorgaben mit festen Anfangs- und Endzeiten können die Ausdauer, das Durchhaltevermögen und die Konzentration der Teilnehmenden gefördert werden. Es werden angemessene Anforderungen hinsichtlich Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit an die jungen Menschen gestellt, die auch in anderen Lebensbezügen gefordert sind.

U. a. durch handwerkliche Tätigkeiten mit verschiedenen Arbeitsmaterialien und das Kennenlernen und Erproben verschiedener Arbeitsbereiche und –techniken erfahren die Teilnehmenden Fähigkeiten und Ressourcen. Durch die Arbeitsergebnisse und positive Rückmeldungen dazu werden Erfolgserlebnisse vermittelt.

Den Teilnehmenden werden das Erfahren und Erlernen von Arbeitszusammenhängen, von arbeitsweltrelevanten Anforderungen und bestehenden Regeln der Arbeitswelt (Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, etc.) und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Werkzeug und Material vermittelt.

Durch die Gruppen- und Einzelgespräche eröffnen sich Möglichkeiten für eine individuelle Unterstützung bei Problemlagen und die Vermittlung weiterführender Hilfen.

Die Angebote finden zum einen fortlaufend statt, so dass ständig neue Jugendliche und Heranwachsende vermittelt werden können und die Möglichkeit haben, ihre Sozialstunden abzuleisten. Außerdem werden Blöcke während Ferienzeiten durchgeführt, weil junge Menschen dann zeitnah in einem für sie überschaubaren Zeitraum ihre Verpflichtungen erfüllen können

Beschreibung der Leistung

Es stehen 4 Betreuungsangebote im Rahmen sozialpädagogisch betreuter Arbeitsweisungen zur Verfügung.

- Kreativgruppe

In einem Umfang von zweimal wöchentlich mit jeweils 3 Stunden haben Jugendliche und Heranwachsende die Möglichkeit, ihre Sozialstunden unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft abzuleisten.

Das fortlaufende Angebot findet in einer Werkstatt eines Jugend- und Gemeinschaftszentrums statt. Es werden Arbeiten mit verschiedenen Werkstoffen wie Papier, Pappe, Stoff, Farbe, Kerzen, Porzellan, Glas, Holz und sonstigen Naturmaterialien verrichtet und daraus Gegenstände wie Gruß- und Glückwunschkarten zu verschiedenen Anlässen und Dekoartikel jeglicher Art hergestellt. Dabei bieten Feste wie Ostern und Weihnachten Anlass z. B. Oster- oder Weihnachtsschmuck herzustellen.

Zweimal im Jahr veranstaltet das Jugend- und Gemeinschaftszentrum unter den Bezeichnungen Frühjahrs- und Herbstbasar Verkaufsbasare. Die Teilnehmenden an dieser sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisung haben dort jeweils einen Verkaufsstand, wo sie ihre Werkstücke anbieten und verkaufen. Vom Erlös werden neue Arbeitsmaterialien angeschafft.

Das gemeinsame Tun bietet u. a. Gelegenheit für Einzel- und Gruppengespräche.

Die sozialpädagogische Fachkraft hält auch zwischen den jeweiligen Arbeitsterminen Kontakt zu den Teilnehmenden. Sie erinnert dabei an den nächsten anstehenden Arbeitstermin, um dadurch zu gewährleisten, dass die Jugendlichen regelmäßig teilnehmen und keine Probleme wegen einer nicht erledigten Arbeitsweisung bekommen. Zudem gibt sie Rückmeldungen an die zuständigen Kollegen:innen der Jugendgerichtshilfe, wenn weitergehende Unterstützung notwendig ist.

Zeitgleich können bis zu 8 Jugendliche/Heranwachsende teilnehmen.

- Werkgruppe/Müllsammelaktion

In einem wöchentlichen Umfang von 3 Stunden haben Jugendliche und Heranwachsende hier die Möglichkeit, ihre Sozialstunden unter Anleitung eines Studierenden der Sozialen Arbeit abzuleisten. Der Gruppenleiter verfügt auch über eine abgeschlossene Berufsausbildung und langjährige Tätigkeit als Tischler.

Das fortlaufende Angebot erfolgt in Kooperation mit der Osnabrücker Skatehalle. Dort werden Reparatur-, Reinigungs- und Aufräumarbeiten verrichtet. Zudem werden im Stadtteil Müllsammelaktionen durchgeführt. Diese bringen häufig unmittelbare Reaktionen der Anwohner mit sich, die sich dankbar und lobend über die Arbeit äußern. Die Teilnehmenden erfahren somit positive Rückmeldungen für ihr Tun, erkennen die Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit ihres Handelns und erfahren so unmittelbare Erfolgserlebnisse.

Auch hier bietet das gemeinsame Tun Gelegenheit für Einzel- und Gruppengespräche.

Zeitgleich können bis zu 6 Jugendliche/Heranwachsende teilnehmen.

- Soziale Werkstatt

Dieses Angebot wird in Kooperation mit dem Zentrum für Jugendberufshilfe der Stadt Osnabrück Dammstraße durchgeführt.

Es findet während der Ferien in Blöcken von 1 – 2 Wochen ganztägig in Projektform statt. Die Betreuung und Anleitung erfolgt durch eine sozialpädagogische Fachkraft, einen Tischler und Arbeitstherapeuten und eine Metallbauerin. Zur Durchführung des Betreuungsangebotes stehen die Werkstätten des Zentrums für Jugendberufshilfe zur Verfügung.

Es kommen Arbeiten aus den Bereichen Metall, Holz, Farbe und punktuell Textil sowie Garten- und Landschaftsbau in Frage. Durch eher einfache handwerkliche Arbeiten können unterschiedliche Werkstücke hergestellt sowie Projektarbeiten in einem Schrebergarten durchgeführt werden.

Die Werkstücke werden für gemeinnützige Einrichtungen wie Seniorenheime, Obdachloseneinrichtungen, Krankenhäuser und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unentgeltlich hergestellt, oder aber auf Basaren (z.B. Herbstbasar, Sommerfest der Jugendwerkstatt) zugunsten gemeinnütziger Zwecke verkauft.

Auch bei dieser sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisung ergeben sich durch das gemeinsame Arbeiten zahlreiche Gelegenheiten für Einzel- und Gruppengespräche, die meist personenbezogene oder zielgruppenrelevante Themen zum Inhalt haben. Im Haus ist zudem das Übergangsmanagement des Jugendamtes untergebracht, so dass bei Bedarf und Interesse Beratung und Betreuung hinsichtlich schulisch/beruflicher Belange vermittelt werden kann.

Zeitgleich können bis zu 10 Jugendliche/Heranwachsende teilnehmen.

- Verein Jugendwerkstätten Osnabrück e.V.

Hierbei handelt es sich um eine Kooperation mit dem Verein Jugendwerkstätten Osnabrück e.V., wo fortlaufend zweimal wöchentlich für jeweils 3 Stunden Sozialstunden abgeleistet werden können. Die Begleitung und Betreuung erfolgt durch sozialpädagogische Fachkräfte.

Die Arbeitsinhalte gestalten sich ähnlich wie in der Jugendwerkstatt Dammstraße, da verschiedene Werkräume zur Verfügung stehen. Dort werden z. B. Nistkästen und Insektenhotels gebaut, das vereinseigene Spielmobil gewartet und renoviert sowie kleinere Spielgeräte dafür hergestellt, Reparaturen an vereinseigenen Booten vorgenommen und naturnahe Pflegearbeiten verrichtet. Es bestehen Patenschaften für einige Spielplätze, Baumunterpflanzungen und einen Friedhof, wo Reinigungs- und Pflegearbeiten durchgeführt werden.

In diesem Arbeitsprojekt steht das eigentliche Arbeiten noch mehr im Hintergrund als in den anderen Angeboten. Vielmehr steht die individuelle Betreuung der mehrfach problembelasteten jungen Menschen im Mittelpunkt.

Darum ist die Gruppengröße hier auch auf 4 Teilnehmende beschränkt.

- Sonstige, bedarfsorientierte Angebote

Bei Bedarf und bei entsprechenden personalen und sachlichen Ressourcen können weitere Angebote bereitgestellt werden. So wurden bereits Arbeitsprojekte mit der Gedenkstätte Augustaschacht, einem ehemaligen Arbeitserziehungslager aus der Zeit des Nationalsozialismus zu den Themenschwerpunkten „Rechtsextremismus“, „Fremdenfeindlichkeit“ und „Radikalisierung“ durchgeführt.

In Eigenregie erfolgten zum Thema „Umweltschutz“ Müllsammelaktionen auf der Hase und in Waldgebieten.

Zum Thema „Klimawandel“ ist eine Baumpflanzaktion in Planung.

Die Dauer der Teilnahme an den beschriebenen Angeboten richtet sich nach der Anzahl der zu leistenden Sozialstunden. Es sind mindestens 10 und in der Regel nicht mehr als 50 Stunden. Die Verpflichtung zur Teilnahme erfolgt gemäß §§ 45, 47, 10, 23 JGG oder § 98 OWiG. Nach Erledigung ihrer Verpflichtung können Jugendliche bzw. Heranwachsende aber auch weiter freiwillig teilnehmen und z. B. Werkstücke für den Eigenbedarf herstellen.

9. Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeteiligten

„Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn sie mit Akteuren aus der Justiz und der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeitet. Sie ist die Schnittstelle zwischen diesen Institutionen. Insbesondere die Adressaten der Jugendhilfe im Strafverfahren sind darauf angewiesen, dass potentielle Konkurrenzen, Kommunikationsstörungen oder Kooperationschwierigkeiten zwischen den Institutionen nicht zu ihrem Nachteil ausgetragen werden.“¹

„Kooperationen zwischen Institutionen stellen eine überaus komplexe Aufgabe dar.“² „Für ihr Gelingen ist die Beachtung einiger Grundprinzipien, wie einen respektvollen Umgang pflegen, den Kooperationspartnern Vertrauen entgegen bringen, die Handlungslogik der anderen nachvollziehen, Bereitschaft zum Perspektivwechsel, Darlegung des eigenen Auftrags und der eigenen Ziele und Interessen, erforderlich.“³

Die Aussagen zur Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe treffen gleichermaßen auch auf die ambulanten sozialpädagogischen Angebote für junge Straffällige zu. Ihre Zielsetzung muss es sein, mit den anderen am Jugendstrafverfahren Beteiligten wie Jugendgericht, Staatsanwaltschaft und Polizei auf Augenhöhe zu arbeiten. Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe sind als drei Säulen zu sehen, die am erzieherischen Eingehen auf Jugenddelinquenz arbeiten.

Es muss auf allen Seiten Verständnis und Akzeptanz für die pädagogische Arbeit mit jungen Straffälligen geben. Ambulante sozialpädagogische Angebote dürfen dabei nicht als Zugabe zu sonstigen jugendgerichtlichen Maßnahmen wie z. B. Sozialstunden oder Jugendarrest gesehen, sondern müssen von den Verfahrensbeteiligten als die bessere Alternative der Reaktion auf Jugendkriminalität bewertet werden.

Dieses macht es notwendig, dass die ambulanten Maßnahmen bei den anderen Verfahrensbeteiligten bekannt sind. Es muss Transparenz hinsichtlich ihrer Zielgruppe, Zielsetzungen, Inhalte, Methoden und Wirksamkeit gegeben sein. Außerdem erscheint es sinnvoll, dass auch die Sichtweise der anderen Verfahrensbeteiligten in die Konzeptionierung und Durchführung der Betreuungsangebote einbezogen wird. Dieses ist nur im regelmäßigen Austausch zwischen den Verfahrensbeteiligten möglich, der über die ebenso notwendige Besprechung von Einzelfällen hinaus geht.

Für die Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten gilt grundsätzlich, dass dabei die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten sind.

¹ Breymann, Klaus (2009): Kooperation im Jugendstrafverfahren. In: Goerdeler, Jochen/BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Jugendhilfe im Strafverfahren, Arbeitshilfen für die Praxis, Hannover, S. 201

² Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2003): Kooperationen, Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur institutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe, München

³ Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2005): Fallstricke im Beziehungsgeflecht – die Doppelleben interinstitutioneller Netzwerke. In: Bauer, Petra/Otto, Ulrich (Hrsg.): Institutionelle Netzwerke in Sozialraum- und Kooperationsperspektive, Tübingen

9.1 Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht

Jugendrichter:innen sind letztendlich die, die im Jugendstrafverfahren entscheiden, welche justizielle Reaktion auf die Straftat eines jungen Menschen erfolgt. Soll nach Meinung der Jugendgerichtshilfe eine ambulante Maßnahme zur Anwendung kommen, wird dieses nur erfolgen, wenn das Jugendgericht über deren Zielsetzungen, Inhalte und Methoden informiert und von deren Wirksamkeit überzeugt ist.

Dieses macht mindestens einmal jährlich ein Arbeitstreffen zwischen den Jugendrichtern:innen, der Jugendgerichtshilfe und den Anbietern der ambulanten Betreuungsmaßnahmen notwendig. Inhaltlich geht es dabei um Entwicklungen der Jugendkriminalität sowohl regional aber auch überregional, um einen Austausch zur Praxis der Zusammenarbeit sowie um die jeweils aktualisierte Darstellung des Betreuungsangebotes. Dabei wird auch über die Ergebnisse von Auswertungen zu den Betreuungsangeboten berichtet, so dass deren Wirksamkeit nachvollzogen werden kann. Außerdem geht es in den Treffen um die Diskussion zu der Frage „was wird vor Ort gebraucht, um effektiv auf Jugendkriminalität reagieren zu können“.

9.2 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Was für das Jugendgericht gilt, gilt im großen Maße auch für die Staatsanwaltschaft. Diese ist maßgeblich daran beteiligt, welchen Ausgang ein Jugendstrafverfahren nimmt. Wird seitens der Staatsanwaltschaft im Strafantrag eine ambulante Betreuungsmaßnahme beantragt, ist damit meist der Weg geebnet, dass sich diese dann auch in der jugendgerichtlichen Entscheidung wiederfindet. Die Staatsanwaltschaft muss daher ebenso wie das Jugendgericht ausführlich über das Angebot an ambulanten Betreuungsmaßnahmen der Jugendgerichtshilfe informiert sein.

Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ist seit Januar 2019 durch die Kooperationsvereinbarung zum Osnabrücker „Haus des Jugendrechts“ institutionalisiert. Dieses betrifft nicht nur die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, vielmehr sind auch die „Ambulanten Betreuungen im Jugendstrafverfahren“ zumindest mittelbare Kooperationspartner. Es findet ein regelmäßiger wöchentlicher Austausch mit den anderen Beteiligten im „Haus des Jugendrechts“ statt. Seit Dezember 2020 sitzen die Beteiligten zudem in einem Haus, was den persönlichen Austausch zusätzlich fördert.

Die ambulanten Betreuungsangebote haben für die Erreichung wesentlicher Zielsetzungen im „Haus des Jugendrechts“ einen hohen Stellenwert. So bieten sie häufig die Grundlage für die angestrebte Förderung und Ausweitung der Diversion. Außerdem sind sie wichtig für die „Besondere Bearbeitungsform“ bei „Schwellen-, Mehrfach- und Intensivtätern“, bei denen angestrebt wird, kriminelle Karrieren durch pädagogische Angebote zu brechen und damit die Verbüßung von Freiheitsentzug zu vermeiden.

Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im „Haus des Jugendrechts“ geht aber über den Einzelfall hinaus. Insbesondere wird auch die aktuelle Entwicklung der regionalen Jugendkriminalität regelmäßig reflektiert. Dieses erfolgt auch jeweils unter dem Blickwinkel, womit und wodurch die Angebotspalette der ambulanten Betreuungsangebote ggfls. bedarfsgerecht erweitert oder verändert werden sollte.

9.3 Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Polizei mit dem Fachkommissariat für Kinder- und Jugenddelinquenz ist wie die Staatsanwaltschaft Kooperationspartner im Osnabrücker „Haus des Jugendrechts“. Sie ist in der Regel die erste Institution, mit der es eine jugendliche oder heranwachsende straffällige Person nach Begehung einer Straftat zu tun bekommt. Hier können erste Weichen gestellt werden, wie es mit dem/der Betroffenen weitergeht.

In der Zusammenarbeit konnten Absprachen getroffen werden, die es der Jugendgerichtshilfe ermöglichen, entsprechend der Änderungen im Jugendgerichtsgesetz frühzeitig Kontakt zu den jungen Menschen aufzunehmen und Beratung und Betreuung anzubieten. Dieses erfolgt in vielen Fällen parallel oder zumindest zeitnah zur polizeilichen Vernehmung. Die Polizei erstellt zu dem Zweck qualifizierte Jugendamtsberichte, die dann die Grundlage für das frühzeitige Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe bieten. Hier kann dann auch zeitnah ein ambulantes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Die Polizei ist auch maßgeblich an der Förderung der Diversion beteiligt, da sie dafür geeignete Fälle vorauswählt und dann in die wöchentlich stattfindende Diversionsbesprechung einbringt.

Sie informiert zudem die Jugendgerichtshilfe und sofern eine Betreuung läuft die Mitarbeitenden der ambulanten Betreuungsangebote über die „aktuelle Lage“ der in die „Besondere Bearbeitung“ im „Haus des Jugendrechts“ aufgenommenen jungen Menschen. So kann zeitnah auf aktuelle Entwicklungen Einfluss genommen werden, wenn die zu Betreuenden erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten oder aber in riskanten Situationen oder an einschlägigen Orten angetroffen worden sind.

Die Polizei informiert zudem personenunabhängig über die aktuelle Situation hinsichtlich der regionalen Entwicklung der Jugendkriminalität mit dem Ziel, dass darauf zeitnah durch die Kooperationspartner im „Haus des Jugendrechts“ auch im Sinne der Prävention reagiert werden kann.

Für die Kooperation ist es wichtig, dass man über die Arbeit und den Auftrag der anderen Verfahrensbeteiligten informiert ist und ein intensiver Austausch zur Jugendkriminalität aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der Verfahrensbeteiligten erfolgt. Dieses gilt auch für die Kooperation mit der Polizei.

Geht es um den Austausch von Informationen im Einzelfall, muss den Beteiligten klar sein, dass der Informationsaustausch zwischen Polizei und Jugendhilfe eine „Einbahnstraße“ ist und somit auf Informationen der Polizei zu einem/einer bestimmten Jugendlichen keine persönlichen Informationen seitens der Jugend(gerichts)hilfe zurückfließen können und dürfen.

9.4. Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe

Durch die in Osnabrück gegebene unmittelbare Einbindung der ambulanten Betreuungsangebote in die Jugendgerichtshilfe ist eine enge Kooperation somit naturgegeben. Die Zusammenarbeit zwischen der städtischen Jugendgerichtshilfe und der Arbeiterwohlfahrt ist vertraglich geregelt. Jugendgerichtshilfe und ambulante Betreuungsangebote können nicht voneinander getrennt betrachtet werden, sondern sehen sich als eine Einheit. Beide Seiten bringen Personal in die Betreuungsangebote ein. Deren Leitung obliegt dem Leiter der Jugendgerichtshilfe und dem Fachbereichsleiter Jugend und Familie der Arbeiterwohlfahrt. Jugendgerichtshilfe und ambulante Betreuungsangebote arbeiten überwiegend gemeinsam in einem Dienstgebäude, so dass es nahezu täglich zum Austausch kommt. Darüber hinaus finden regelmäßig gemeinsame Dienstbesprechungen statt.

9.5 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Auch wenn die Jugendgerichtshilfe mit ihrem umfangreichen und individuellen Betreuungsangebot viele Bereiche abdeckt und vielfältige Hilfeleistungen zur Verfügung stellt, ist sie zur Zielerreichung und Wirksamkeit ihrer Hilfen auf ein umfangreiches Netzwerk mit anderen Institutionen angewiesen. Sie kooperiert daher u. a. mit:

- Sozialer Dienst des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück
- Mobile Jugendarbeit, Streetwork
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Jugend- und Gemeinschaftszentren
- Schulsozialarbeit
- Koordinierungsstelle Schulabsentismus
- Übergangsmanagement
- Zentrum für Jugendberufshilfe
- Ambulanter Justizsozialdienst, Bewährungshilfe
- Schulen
- Agentur für Arbeit und Jobcenter
- Beratungsstellen
- Freie Träger der Jugendhilfe
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Fachstellen für Sucht und Suchtprävention
- Regionalgruppe Weser-Ems „Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige
- Hochschule Osnabrück, Bereich Soziale Arbeit
- Jugendarrest- und Jugendstrafanstalten

Die Jugendgerichtshilfe und damit die ambulanten Betreuungsangebote sind in mehreren fachübergreifenden Arbeitsgruppen und Gremien vertreten.

9.6 Regelmäßige Austauschtreffen mit den Verfahrensbeteiligten/Projektbeirat

Durch das seit Januar 2019 bestehende und seit Dezember 2020 in einem Haus agierende „Haus des Jugendrechts“ Osnabrück gibt es zumindest hinsichtlich der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe inkl. der ambulanten Betreuungen im Jugendstrafverfahren eine institutionalisierte Kooperation dieser drei Beteiligten am Jugendstrafverfahren. Diese ist durch eine Kooperationsvereinbarung und eine Geschäftsordnung festgeschrieben. In dem Rahmen sind regelmäßige Prognose- und Fallbesprechungen zu einzelnen Klienten sowie „Montagsbesprechungen“ und Haus- und Leitungsbesprechungen zu allgemeinen Themen vorgesehen.

Das Jugendgericht ist daran aber mit dem Argument der richterlichen Unabhängigkeit nicht unmittelbar beteiligt. Wesentliche Zielsetzung des Osnabrücker „Haus des Jugendrechts“ ist daher die Initiierung eines „Runden Tisches zur Osnabrücker Jugendkriminalität“ unter Einbeziehung der Jugendrichterinnen und Jugendrichter.

Ein Beirat ist in dem Kooperationsvertrag der städtischen Jugendgerichtshilfe mit der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück e. V. nicht vorgesehen.

10. Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle

Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige sind überwiegend Leistungen der Jugendhilfe. Sie unterliegen somit deren gesetzlichen und fachlichen Qualitätsanforderungen. Allgemeine Leitziele der Jugendhilfe wie Persönlichkeitsentwicklung, Partizipation, Emanzipation, Integration und Prävention sind somit auch wesentliche Qualitätsmerkmale des Betreuungsangebotes für junge Straffällige.

Die ambulanten sozialpädagogischen Angebote für junge Straffällige sind regelmäßig zu überprüfen und den sich verändernden Lebenssituationen Jugendlicher und Heranwachsender anzupassen.

Die Sicherung und mögliche Verbesserung des Angebots ist eine der Voraussetzungen für eine kunden- und bedarfsgerechte sowie fachlich qualifizierte Versorgung auf hohem Leistungsniveau. Qualitätssicherung hat zum Ziel, die Qualität der Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse zu wahren oder zu

erhöhen. Dieses kann nur dann verwirklicht werden, wenn Veränderungen und Entwicklungen rechtzeitig erkannt und analysiert und in die notwendigen Arbeitsschritte umgesetzt werden.

Zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle kommen verschiedene Instrumente zum Einsatz:

- Regelmäßige Überprüfung, Anpassung und Aktualisierung der Konzeption
- Ziel- und Förderplanung,
- wöchentliche, protokollierte Teambesprechungen der Mitarbeiter der ambulanten Betreuungsangebote,
- monatliche gemeinsame Dienstbesprechungen der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe und der ambulanten Maßnahmen,
- Fallbesprechungen,
- Kollegiale Fallberatung,
- Supervision,
- Personalentwicklung,
- Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen und anderen Netzwerken,
- Verbesserung der Kooperation der Verfahrensbeteiligten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- anonyme Befragung der Teilnehmer, Reflexionsbögen,
- Selbstevaluation und Verfahren zur Überprüfung von Wirkungen und Qualitätsstandards.

10.1 Selbstevaluation und Verfahren zur Überprüfung von Wirkungen und Qualitätsstandards

Selbstevaluation ist eine Methode der systematischen Reflexion und Dokumentation von Prozessen im eigenen Arbeitsfeld. Es geht dabei um das eigene berufliche Handeln und seine Konsequenzen. Es werden dabei die Vorgänge untersucht, die den eigenen Arbeitsalltag betreffen. Sie dient dem Erkenntnisgewinn als Grundlage für die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes und der Verbesserung der sozialpädagogischen Praxis. Sie macht es möglich, die Wirkungen der Arbeit zu erkennen. Zudem lässt sich mit Hilfe der Selbstevaluation die Arbeit insgesamt und deren Wert im Besonderen besser darstellen.

Die Selbstevaluation und Überprüfung der Arbeit in den sozialpädagogischen Betreuungsangeboten erfolgt konkret mit Hilfe folgender Verfahren und Methoden:

- Führen einer Jugendgerichtshilfestatistik mit Daten zu Alter, Geschlecht, Nationalität, schulisch/beruflicher Situation, Schulbildung, Wohnsituation, Einkommen, Vorverfahren, Straftat, Tatbegehung, Jugendgerichtshilfegespräch, Maßnahmen im Vorfeld der Hauptverhandlung, Verfahrensausgang und Verfahrensdauer. Sie dient als Grundlage dafür, Veränderungen hinsichtlich der Klientel und der Jugendkriminalität zu erkennen und zu bewerten.
- Führen einer Statistik zu den ambulanten Betreuungsmaßnahmen (AM) mit Daten zu Alter, Geschlecht, Nationalität, Tätigkeit, Schulabschluss sowie zu Persönlichkeitsmerkmalen der Teilnehmer. Angaben über die Veranlassung zur Teilnahme, deren Rechtsgrundlage, die Kombination mit anderen jugendgerichtlichen Maßnahmen, Beginn/Ende, Teilnahmedauer und Teilnahmedelikt. Bewertungen zur Teilnahme. Hinweise auf Anschlussmaßnahmen.
- Führen einer Rückfallstatistik zu den besonders intensiven Betreuungsangeboten.
- Erstellen von Abschlussberichten zu den einzelnen Betreuungsangeboten.
- Auswertung der Jugendgerichtshilfestatistik, der Statistik ambulante Maßnahmen (AM) und der Rückfallstatistik.
- Dokumentation und Auswertung der individuellen Betreuungsverläufe durch Erstellen von Abschlussberichten.
- Überprüfung der Zielerreichung durch Auswertung der Ziel- und Förderpläne.
- Auswertung der anonymen Reflexionsbögen der Teilnehmer.
- Erstellen eines Jahresberichtes auf der Grundlage der vorgenommenen Auswertungen.

- Erstellen von Sachberichten zu den ambulanten Betreuungsangeboten auf der Grundlage der vorgenommenen Auswertungen.
- Bachelorarbeiten von Studenten der sozialen Arbeit zu den verschiedenen Betreuungsangeboten.

10.2 Personalentwicklung (Qualifikation der Mitarbeitenden und Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden)

Das Gelingen und der Erfolg ambulanter Betreuungsangebote sind maßgeblich von den Mitarbeitenden abhängig, da die Arbeit vorrangig auf der Beziehungsebene von Betreuer:in und Betreutem:er erfolgt. Den Mitarbeitenden sind somit verschiedene Möglichkeiten zur Qualifizierung zur Verfügung zu stellen:

- Kollegiale Beratung
- Externe Beratung zu bestimmten Themen- und Aufgabenbereichen
- Fallsupervision, Team- und/oder Einzelsupervision
- Mitarbeiter:innengespräche
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen
- Teilnahme an Fachtagungen
- Mitarbeit in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen
- Fachliteratur